



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

# Pressespiegel

## Ausschnitte

**vom 16. August 2018 bis 29. August 2018**

<b>1. Rechtspolitik</b>	<b>1 - 12</b>
<b>2. Rechtsprechung</b>	<b>13 - 17</b>
<b>3. Europa</b>	<b>18 - 21</b>
<b>4. Internationales Ausland</b>	<b>22 - 27</b>
<b>5. Personalien</b>	<b>28 - 31</b>
<b>6. Vermischtes</b>	<b>32 - 36</b>
<b>7. Zu guter Letzt</b>	<b>37 - 38</b>

**Ausgabe 31 /2018**

**30.08.2018**

**Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
www.brak.de

**Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail zentrale@brak.de

**Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail brak.bxl@brak.eu



## Wer den Auftrag vergibt,

Auch beim Immobilienkauf soll künftig das Bestellerprinzip gelten – Justizministerin Barley

## muss zahlen

prüft eine Reform bei den Maklergebühren

**Berlin/München** – Wer ein Haus oder eine Wohnung kauft, weiß es: Ein Makler kassiert schnell mal 15 000 Euro und mehr für seinen Service. Diese Kosten kommen noch zur Grunderwerbsteuer und den Notargebühren dazu und verteuern den Immobilienkauf erheblich. Nun will die Regierung gegensteuern. „Wir prüfen aktuell, ob sich das Bestellerprinzip auch auf Immobilienverkäufe übertragen lässt“, sagte Bundesjustizministerin Katarina Barley (SPD) der Deutschen Presse-Agentur in Berlin. Das bedeutet, dass derjenige die Maklerkosten zu tragen hat, der ihn beauftragt, in der Regel der Verkäufer. Dies wurde bereits bei der Vermittlung von Mietwohnungen eingeführt. „Die Einführung dieses Bestellerprinzips war ein wichtiger Schritt, um Mieter spürbar zu entlasten“, sagte Barley.

### Wird die Regelung geändert, schlagen Verkäufer die Courtage auf den Preis auf, befürchten viele

Die Maklergebühr schwankt in Deutschland zwischen 7,14 bis 5,95 Prozent des Kaufpreises. In Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und Brandenburg zahlt der Käufer die Provision komplett, in anderen Bundesländern wird sie in der Regel geteilt zwischen Käufer und Verkäufer. Bei einem Kaufpreis von 300 000 Euro fallen für den Käufer in Deutschland derzeit bis zu 21 420 Euro Maklergebühr und bis zu 19 500 Euro Grunderwerbsteuer an, die in einigen Bundesländern bis zu 6,5 Prozent beträgt.

Die Idee der SPD stößt zumindest bei den Grünen auf volle Zustimmung. Die Vor-

sitzende der Grünen-Bundestagsfraktion, Katrin Göring-Eckardt, hat angekündigt, einen Gesetzentwurf zum Bestellerprinzip bei Maklern in den Bundestag einzubringen. „Wer den Makler bestellt, muss zahlen“, sagte Göring-Eckardt der *Düsseldorfer Rheinischen Post*. Ministerin Barley habe sich schon bei der Mietpreisbremse von der Union über den Tisch ziehen lassen, das dürfe beim Bestellerprinzip nicht wieder passieren, heißt es. In den meisten Bundesländern liege die Maklergebühr weit über dem europäischen Durchschnitt, monieren die Grünen schon länger.

Die verbraucherpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Fraktion, Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU), sagte den Zeitungen der *Funke-Mediengruppe*: „Das gut gemeinte Anliegen des Gesetzgebers, die Käufer zu entlasten, funktioniert in der Praxis nicht, wenn der Verkäufer die zusätzlichen Kosten plus Nebenkosten auf den Kaufpreis aufschlägt.“ Winkelmeier-Becker forderte Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) auf, gemeinsam mit den eigentlich zuständigen Ländern eine Reform der vielfach gestiegenen Grunderwerbsteuer anzugehen. Das sei ein besserer Hebel, um die Verbraucher von hohen Nebenkosten beim Immobilienkauf zu entlasten.

Ähnlich argumentiert die FDP. „Endlich nimmt sich die Bundesregierung der viel zu hohen Baunebenkosten an, aber die Vorschläge sind wenig ambitioniert“, sagte der baupolitische Sprecher der Bundestagsfraktion, Daniel Föst. Bei einer schlichten Änderung des Bestellerprinzips würde die Courtage wahrscheinlich vom Verkäufer auf den Kaufpreis aufgeschlagen. „Wesentlich unbürokratischer

Umsetzung Verhandlungssache. Der CDU-Rechtsexperte Jan-Marco Luczak forderte, erst einmal Freibeträge bei der Grunderwerbsteuer zu prüfen. „Hier habe ich bislang weder von der Justizministerin noch

vom Bundesfinanzminister Olaf Scholz Vorschläge zur Umsetzung gehört“, kritisierte er mit Blick auf einen vereinbarten Prüfauftrag.

Fest vereinbart ist bisher von der Koalition nur das Baukindergeld. Familien sollen über zehn Jahre 12 000 Euro pro Kind bekommen beim Kauf oder Bau einer Immobilie. Je nach Kaufpreis deckt diese Summe derzeit jedoch nicht einmal die Maklerprovision. Kritiker sprechen deshalb von einer milliardenschweren Subvention auf Kosten aller Steuerzahler, während der Staat weiter mit der Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Eigentum viel Geld kassiert.

Der Eigentümerverband Haus & Grund warnte vor überzogenen Maßnahmen, räumte aber ein, dass die Maklerkosten meist viel zu hoch seien. „Deshalb muss der Staat endlich mit kartellrechtlichen Mitteln gegen Preisabsprachen unter den Maklern vorgehen“, sagte Verbandspräsident Kai Warnecke. Aber bevor die Politik das Bestellerprinzip auch beim Kauf und Verkauf von Immobilien vorschreibe, „sollte sie vor der eigenen Tür kehren und auf die Grunderwerbsteuer verzichten“. **sz**

wäre ein Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer“, so Föst.

Die große Koalition von CDU/CSU und SPD hat die Maklerkostenreform nicht im Koalitionsvertrag vereinbart. Daher ist die



Bezahlbarer Wohnraum

# Gutachter wollen Mietpreisbremse

## abschaffen

**Berater der Bundesregierung fordern ein schnelles**

**Umdenken von Horst Seehofers Ministerium. Viele Projekte seien gescheitert.**

**Silke Kersting** Berlin

In gut drei Wochen hat Horst Seehofer (CSU) Gelegenheit, zu zeigen, dass er nicht nur für Asyl- und Flüchtlingspolitik zuständig ist, sondern auch für Bau- und Wohnungspolitik. Am 21. September soll der Wohngipfel im Kanzleramt stattfinden, bei dem die Regierung ihren weiteren wohnungspolitischen Kurs festlegen will. Bislang hat die Koalition im Wesentlichen nur das Baukindergeld beschlossen.

Die Richtung, in die es gehen soll, ist jedoch erkennbar: Die Koalition ringt um eine Verschärfung der Mietpreisbremse, und der soziale Wohnungsbau soll weiter finanziell unterstützt werden. Eine Sonderabschreibung für den frei finanzierten Wohnungsbau ist im Gespräch.

Der unabhängige Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium,

der das Haus über Gutachten berät, hat die Regierung jetzt zu einem radikalen Umdenken in der Wohnungspolitik aufgefordert. Zur Bekämpfung der Wohnungsknappheit empfehlen die 38 Hochschulprofessoren des Gremiums einen Verzicht auf den sozialen Wohnungsbau sowie die ersatzlose Streichung der Mietpreisbremse.

Die Regierung sollte „den Mut haben, bestehende Markteingriffe, die auf den ersten Blick berechtigt erscheinen, sich jedoch als unwirksam oder sogar kontraproduktiv erwiesen haben, wieder abzuschaffen“, heißt es in dem Gutachten, das am Donnerstag in Berlin vorgestellt wurde.

### Hindernis ohne Wirkung

Die Mietpreisbremse wird in dem Papier als „weitgehend wirkungslos“ bezeichnet. Und dort, wo sie wirke, behindere sie den Abbau von Wohnungsknappheit. Einerseits seien zu einem regulierten Mietpreis weniger Wohnungs- und Hauseigentümer bereit, ihre Immobilie zu vermieten. Auch sinke der Anreiz, neue Wohnungen zu bauen. Andererseits steige die Nachfrage nach Wohnraum in den begehrten Gebieten, da Mieter mehr und größere Wohnungen nachfragten

als in einem Markt ohne Preisregulierung. Auch der soziale Wohnungsbau erfüllt nach Meinung des Gremiums allenfalls unzureichend den Zweck, für mehr bezahlbaren Wohnraum zu sorgen. Ein Grund sei die hohe Fehlbelegung von Wohnungen mit Menschen, die mittlerweile ein höheres Einkommen hätten. Wenn überhaupt, dann sollte der soziale Wohnungsbau nur in Verbindung mit einer konsequenten Fehlbelegungsabgabe und mit der Auflage einer Durchmischung mit frei finanziertem Wohnungsbau im selben Wohngebiet fortgeführt werden, so die Gutachter.

### Reform des Wohngeldes

Adäquates Mittel, untere Einkommenschichten und große Familien mit angemessenem Wohnraum zu tragbaren Kosten zu unterstützen, ist für das Expertengremium eine Reform des Wohngeldes. Höhe sowie Grenzen für die anrechenbare Miethöhe sollten angehoben und regelmäßig aktualisiert werden, Überschneidungen mit anderen Unterstützungsprogrammen könnten entzerrt werden.

Die Gutachter empfehlen zudem zusätzliche Anreize für den Neubau, etwa durch ei-

ne Lockerung von Bauvorschriften und Anreize zur Schließung von Baulücken. Das Baukindergeld halten sie für verzichtbar. Stattdessen empfehlen sie, die Erhöhung der Grunderwerbsteuer in vielen Bundesländern bundeseinheitlich auf 3,5 Prozent zurückzuführen.

Während die Grünen das Gutachten als „Frontalangriff auf die soziale Wohnungspolitik in unserem Land“ kritisierten, sah sich die FDP bestätigt: „Staatliche Interventionen auf einem überhitzten Markt bringen nichts“, sagte der bau- und wohnungspolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion, Daniel Föst. Man müsse vielmehr dringend den Druck rausnehmen, und das gehe nur mit mehr Wohnungsangebot.

Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier (CDU) reagierte zurückhaltend auf das Gutachten. Bezahlbarer Wohnraum gehörte ebenso wie Vollbeschäftigung und die Teilhabe aller am Wohlstand zu „unseren wichtigsten politischen Zielen“. Aktuell definiere man intensiv, wie die Mietpreisbremse durch gesetzliche Vorgaben zur Miettransparenz verbessert werden könne. Ein Umdenken in der Wohnungspolitik der Regierung ist diesen Worten nicht entnehmbar.



# Das Unbehagen an der Justiz

**E**s ist keine Einzelercheinung, viele Bürger empfinden es: Nicht nur Gerichten, sondern auch der Gewaltenteilung gilt das Unbehagen. Es gilt nicht der Gewaltenteilung an sich, sondern ihrer Konstruktion.

Bundesjustizministerin Katarina Barley macht es sich erheblich zu leicht, wenn sie uns Bürgern, dem Demos (Volk), in Basta-Manier entgegenschleudert: „Das Rechtsempfinden der Bevölkerung ist nicht entscheidend.“ Sollte dies zutreffen, hätten wir nicht nur ein Rechtsproblem, sondern auch eine Systemkrise unserer Demokratie, zumal – hat es Frau Barley vergessen? – Urteile „Im Namen des Volkes“ ausgesprochen werden.

Nicht zuletzt der Fall Sami A. zeigt, dass Grundsatzfragen an unser Rechtssystem gestellt werden müssen. Dafür gibt es zwei Gründe. Der erste Grund: Man bedenke jenseits der berechtigten Empörung über die von den Gerichten geforderte Rückführung des mutmaßlichen Ex-Terroristenbeschützers und heutigen Gefährders die möglichen Folgen der Urteile. Wer trägt die Verantwortung, wenn der zurückgeführte Gefährder die Möglichkeit einer realen Gefahr in mörderische Wirklichkeit verwandelt? Nicht die Gerichte tragen dann die Verantwortung, sondern die Regierung (Exekutive) in Bund und Land. Ge- und betroffen sind die Bürger, wir, potenziell jeder von uns.

Das ist der zweite Grund, weshalb über Grundsatzfragen unseres Rechtssystems und vornehmlich die Gewaltenteilung nachgedacht werden muss: Die Verteidiger jener rechtlich korrekten und sicherheitspolitisch hochgradig gefährlichen Gerichtsurteile erinnerten stets an die Gewaltenteilung. Ihr zufolge seien Exekutive (Regierungen) und Legislative (Parlamente) verpflichtet, Entscheidungen der Judikative (Gerichte) umzusetzen.

In Deutschland machen sich aufgrund von Fällen wie Sami A. Zweifel an unserem Rechtssystem breit. Wenn Gesetze nicht mehr zu einer veränderten Wirklichkeit passen, muss man sie ändern

MICHAEL WOLFFSOHN



Erinnert sei an das, was eigentlich jeder weiß: Gesetze sind nicht Gotteswerk, und Richter sind keine unfehlbaren Götter. Nicht jede Richterentscheidung ist moralische oder politische Richtschnur. Einem Urteilsspruch muss manchmal widersprochen werden. Nicht selten bedarf er der Korrektur von *außen* und eben nicht (nur), wie üblich, von der jeweils höheren Gerichtsstanz, also nur innerhalb des juristischen Elfenbeinturms respektive dieser Säule. Genau dafür gibt es aber im Rahmen unserer Gewaltenteilung nur unzureichende Vorkehrungen. Auch deswegen kommt es immer wieder zu Kontroversen über die Rolle der Gerichte.

In einer Demokratie gilt: „Alle Macht geht vom Volke (Demos) aus.“ Die vom Volk bei Wahlen verliehene Macht wird geteilt. Die Gewaltenteilung steht auf drei Säulen: der gesetzgebenden Gewalt bzw. dem Parlament (Legisla-

tive), ausführenden Gewalt bzw. der Regierung (Exekutive) und der richterlichen Gewalt (Judikative). Das gilt in Bund und Ländern.

Der Souverän, das Volk, installiert das Parlament und kontrolliert es von außen bei den folgenden Wahlen. Das vom Volk gewählte Parlament installiert und kontrolliert von außen die Regierung. Die richterliche Gewalt wird von Mischformationen aus Parlament (bei uns Bundestag und Bundesrat) sowie Regierung (in den USA auf Bundesebene nur von der Exekutive) installiert – und, anders als die beiden anderen Gewalten, von keiner Außeninstanz mehr kontrolliert. Das ist ein klarer Systembruch.

Die Hegemonie der Politik bei der Ernennung unserer Obersten Richter dokumentieren diese Zahlen: 52 von ihnen hat bislang die Union vorgeschlagen, 47 die SPD sowie – aus jeweils koalitionspolitischen Überlegungen – die FDP fünf, Grüne zwei und die Deutsche Partei (DP) einen. Wenn die Richtervorschläge nicht nur ein Spiegelbild der Koalitionen, sondern des Wähler- bzw. Volkswillens sein sollen, ist folgende Schlussfolgerung unausweichlich: Auch Vorschläge der Linken und AfD müssten berücksichtigt werden.

Ergänzend dazu wieder ein Blick in die USA: Der Begriff „Court Packing“, also die Ernennung Oberster Richter nach knallhartem Gutdünken der Exekutive, stammt nicht von Trump, sondern aus der Ära Franklin D. Roosevelts. Dieser bedeutende Reformpräsident hatte nämlich in den 1930er-Jahren den Supreme Court mit seinen Parteigängern „vollgepackt“. Unter seinen Vorzeichen treibt Trump das Gleiche wie Roosevelt, Reagan, Clinton und andere. Um die Lücke des in der Justiz defizitär verwirklichten Volkswillens wenigstens auf Länderebene zu schließen, werden in manchen US-Bundesstaaten Richter direkt vom Volk neu- oder abgewählt. Vergleichbares gibt es bei uns trotz des Einsatzes von Schöffen weder auf Landes- noch Bundesebene.

Gesetze werden von und für Menschen gemacht. Man kann sie deshalb ändern. Manchmal muss man sie ändern. Wann? Wenn sie nicht oder nicht mehr rechtschaffenen Menschen dienen. Wenn Gesetze Selbstzweck sind und sich letztlich gegen Menschen richten, ja, sie sogar aufgrund neuer und vom früheren Gesetzgeber nicht vorhergesehenen Gegebenheiten regelrecht gefährden.

Die Elementaraufgabe eines jeden Staates ist der Schutz seiner Bürger nach innen und außen. Wenn die Bürgermehrheit eines Rechtsstaates, durch wiederholte Umfragen messbar, das Gefühl hat, die Gesetze ihres Staates schützten sie nicht oder nicht mehr, ja, gefährdeten sie, geht das Vertrauen in den Staat an sich sowie an den Sinn seiner Gesetze verloren. Dann scheitert der Staat an sich selbst.



Gesetze sind für den Menschen da und nicht der Mensch für die Gesetze. Veränderten Wirklichkeiten werden oft nicht die Buchstaben der Gesetze, sondern nur deren – am und für den Menschen orientierten – Geist gerecht.

Den Geist der Gesetze bestimmt nicht das (altdeutsch) vermeintlich „gesunde Volksempfinden“ oder (neudeutsch) „das Rechtsempfinden der Bürger“. Hier stimmt die Feststellung der Justizministerin. Richter müssen und können nur bestehende Gesetze anwenden und, ihren Buchstaben plus Geist gemäß, urteilen. Wenn Richterurteile dem Geist (oft mit dem Zeitgeist verwechselt) widersprechen, ist nicht Richterschele angebracht, sondern eine Gesetzesänderung angemessen.

Zu fragen ist allerdings, ob sich die Richter an die Buchstaben der Gesetze klammern oder am Geist der Gesetze orientieren sollen. Wirklichkeitsoffene Richter haben stets gemäß dem Geist der Gesetze entschieden. Das beweist die nationale und internationale Rechtsgeschichte. Jedermann weiß zudem, dass Gerichte häufig in derselben Sache heute anders entscheiden als gestern – ohne dass sich die Gesetzesbuchstaben geändert hätten. Erinnert sei an die unterschiedlichen „Kopftuch-Urteile“ des Bundesverfassungsgerichts. Sehr wohl verändert haben sich dabei das Richterpersonal und der Zeitgeist, gegen den viele Menschen, auch „unabhängige“ Richter, nicht immer immun sind.

Die für Sami A. gefällten Urteile provozieren geradezu unausweichlich die Frage, ob die Ge-

setze für die Menschen da sind oder umgekehrt. Wer nach jenen gefällten Urteilen die entsprechenden Gesetze nicht der veränderten Wirklichkeit und zum Schutze der Bürger anpasst, riskiert mindestens mittelfristig eine Staatskrise. Wer wollte es den Richtern, gar den obersten, verdenken, wenn sie diese, ihnen von der Politik in Exekutive und Legislative übertragene Rolle der allwissenden, allmächtigen, unfehlbaren, alles und jeden (Be-)Urteilenden gerne annehmen und spielen? Anschauungsunterricht bot uns jüngst der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle. Er erteilte – jenseits seiner Amtspflichten – einer Partei Betragensnoten im Fach „Sprachgebrauch“.

Fazit: Wie alle drei Gewalten wird die richterliche von außen, sprich politisch bestimmt – aber als einzige nicht ebenso von außen kontrolliert. Unsere Form der Gewaltenteilung hat deshalb bezüglich der richterlichen Gewalt ein gewaltiges Demokratie- und Kontrolldefizit. Es wird Zeit, dass hierüber öffentlich debattiert wird.

■ Der Autor ist Historiker und Publizist, Hochschullehrer des Jahres 2017 und Verfasser der Bücher „Deutschjüdische Glückskinder“, „Zum Weltfrieden“, „Zivilcourage. Wie der Staat seine Bürger im Stich lässt“.



# Furcht vor dem Rückkehrer

Die Behörden bereiten sich darauf vor, dass der rechtswidrig abgeschobene Sami A. aus Tunesien zurückkommt. Der Weg zu einer neuerlichen, dann juristisch einwandfreien Rückführung ist äußerst schwierig

In Bochum bereitet man sich darauf vor, dass Sami A. wiederkommt. Eine Rückkehr des islamistischen Gefährders, der rechtswidrig nach Tunesien abgeschoben wurde – sie scheint nur noch eine Frage der Zeit. So hört man es jedenfalls von den Beteiligten. Im Bund, im Land, in der Kommune und auch von seiner Anwältin.

VON FLORIAN FLADE UND KRISTIAN FRIGELJ

Die Bochumer Ausländerbehörde, die Polizei und übergeordnete Sicherheitsbehörden von Nordrhein-Westfalen (NRW) und dem Bundesinnenministerium stehen in engem Kontakt miteinander. Die Anwältin von Sami A., Seda Basay-Yildiz, hält eine Ankunft innerhalb der nächsten Wochen für möglich. Ihr 42-jähriger Mandant ist in Tunesien inzwischen auf freiem Fuß, darf aber das Land zunächst nicht verlassen, weil Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Lange dürfte das Ausreiseverbot nicht mehr bestehen. Die tunesischen Sicherheitsbehörden haben durchblicken lassen, dass sie nicht über nennenswerte Erkenntnisse verfügen, dass Sami A. als Islamist aktiv war.

Was als glorreiche Abschiebung und als Machtdemonstration des Rechtsstaates gegenüber potenziellen Terroristen geplant war, ist zu einem beispiellosen Debakel geworden. Die eilige Abschiebung am frühen Morgen des

13. Juli war nach Auffassung des Obergerichtes (OVG) Nordrhein-Westfalen „evident rechtswidrig“. Die Ausländerbehörde der Stadt Bochum und das übergeordnete, federführende Integrationsministerium NRW hatten ein gerichtliches Abschiebeverbot nicht beachtet.

Zudem hätten die Behörden der Justiz im Vorfeld nur die „halbe Wahrheit“ mitgeteilt und den konkreten Abschiebetermin verschwiegen, heißt es im Beschluss des OVG, der am 15. August erging. Gerichtspräsidentin Ricarda Brandts sagte, die Grenzen des Rechtsstaats seien „ausgetestet“ worden. Die Grenzen des Rechtsstaates sind, wenn man den OVG-Beschluss 17 B 1029/18 betrachtet, überschritten worden. Der Fall Sami A. markiert ein in diesem Ausmaß ungewöhnliches Zerwürfnis zwischen Judikative und Exekutive im Land.

Der Fall Sami A. bedeutet einen schweren Rückschlag für die deutschen Sicherheitsbehörden, die sich große Mühe geben, gefährliche Islamisten in ihre Heimatländer zurückzuschicken – insgesamt durchaus erfolgreich. Seit dem Anschlag von Anis Amri auf dem Berliner Breitscheidplatz im Dezember 2016 wurden nach WELT-Informationen bislang 123 Islamisten in ihre Heimatländer zurückgebracht, unter anderem nach Algerien, Russland, in die Türkei, den Libanon – und auch Tunesien. Bei Amri hatte man im Vorfeld seiner Tat nicht alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, um ihn in Abschiebehaft zu nehmen und abzuschicken. Ein solch schweres Versäumnis sollte nicht noch einmal passieren.



Die Welt vom 25.08.2018

Die folgenschwere Blamage im Fall Sami A. ist nicht nur für den verantwortlichen NRW-Integrationsminister Joachim Stamp (FDP) gefährlich, der sich gegen Rücktrittsforderungen wehren muss. Auch Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) und Außenminister Heiko Maas (SPD) geraten in Erklärungsnot, weil ihre Häuser an Rückführungen ins Ausland maßgeblich beteiligt sind. Die Nervosität nach dem niederschmetternden OVG-Beschluss ist groß. Die Stadt Bochum hat Sami A. eine Betretungserlaubnis ausgestellt und die Wiedereinreiseperrre aufgehoben,

die mit der Abschiebung automatisch in Kraft getreten war. Die Stadt hat zudem das Auswärtige Amt um ein Visum ersucht und würde auch Kosten übernehmen, die Sami A. bei der Rückholung entstehen.

Im Bundesinnenministerium macht man sich Gedanken, wie man mit dem Islamisten umgeht, sollte er tatsächlich zurückkommen. So würde A. wohl erneut in den Blick der Staatsschützer geraten und müsste Auflagen nachkommen. „Es ist davon auszugehen, dass mein Mandant nach seiner Rückkehr seinen alten Status bekommt und sich täglich bei der Polizei meldet“, erklärt

Anwältin Basay-Yildiz. An seinem Status als geduldete Person soll sich nach dem Willen der Behörden zunächst ebenfalls nichts ändern. Dann stünden ihm auch weiter monatliche Sozialleistungen zu.

Dennoch: Schon 2015 wurde entschieden, dass A. kein Bleiberecht besitzt und

ausreisepflichtig ist. Nur aufgrund der unklaren Verhältnisse in Tunesien besteht ein Abschiebungsverbot. Angestrebtes Ziel der Behörden ist es deshalb, so heißt es dort, eine erneute, diesmal rechtlich saubere Abschiebung durchzuführen. Möglich wäre diese am Ende doch, wenn die tunesischen Stellen offiziell und schriftlich zusichern würden, dass Sami A. in seiner Heimat keine Todesstrafe, Folter oder andere Misshandlung drohe. Hätte es eine solche diplomatische Verbalnote im Vorfeld gegeben, wäre der entscheidende Grund für ein Abschiebeverbot entfallen.

Es handelt sich um einen diplomatischen Drahtseilakt. „Unterwerfungserklärungen“ werden solche Zusicherungen in deutschen Sicherheitskreisen oft spöttisch genannt. Denn viele Staaten betrachten es als Affront, wenn ihnen – wenn auch nur implizit – Defizite bei Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit unterstellt werden.

Als besonders schwierig gelten Rückführungen von Extremisten. Anders als bei gewöhnlichen Kriminellen sind die Herkunftsländer kaum bereit, ihre oftmals in Europa radikalisierten Staatsbürger wieder aufzunehmen. In Tunesien gab es sogar öffentliche Proteste gegen die Rücknahme solcher Gefährder. In der Vergangenheit war es deshalb in solchen Fällen hin und wieder nötig, dass ranghohe Beamte – etwa Staatssekretäre oder auch der Chef der Bundespolizei – selbst zum Zielland fliegen, um eine Nicht-Folter-Zusicherung einzuholen. Auch Ministerbesuche haben schon Entscheidendes bewirkt. Gerade die Maghrebstaaten zögern regelmäßig. Sogar die Bundeskanzlerin musste zuweilen tätig werden. Auf einer Reise durch Nordafrika hatte sie einmal eine Liste mit Namen von Härtefällen dabei. Darüber sprach Merkel dann mit den Staatshäuptern der Region persönlich.

Wie groß die Schwierigkeiten sind, zeigt sich nun exemplarisch bei Sami A. NRW-Integrationsminister Stamp hatte bereits im April angemahnt, dass eine diplomatische Zusicherung für ein weiteres Vorgehen notwendig sei. Dass es nach der rechtswidrigen Abschiebung überhaupt noch gelingen kann, scheint





Die Welt vom 25.08.2018

zumindest fraglich. So klang der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Michael Roth (SPD), schon vor dem OVG-Urteil Ende Juli eher pessimistisch. In der Antwort auf eine entsprechende Anfrage der SPD-Landtagsabgeordneten Lisa Kapteinat schrieb Roth: „Leider kann ich Ihnen wenig Hoffnung auf eine nachträgliche Erklärung einer diplomatischen Zusicherung durch die tunesischen Behörden machen.“ Es sei nun mal „vor der Rückführung keine Zusicherung der Tunesischen Republik erbeten worden“. Das weitere Verfahren unterliege nun „allein den Entscheidungen tunesischer Behörden“.

Nach WELT-Informationen wurde nun ein Vorstoß unternommen: In dieser Woche hat das Auswärtige Amt auf Bitten der nordrhein-westfälischen Behörden eine sogenannte Verbalnote nach Tunis versandt. Darin wird die Zusicherung erbeten, dass Sami A. in seiner Heimat keine Todesstrafe, Folter oder Misshandlung droht. Der Ausgang ist ungewiss.

Der angebliche Bin-Laden-Leibwächter gilt als radikaler Islamist, obgleich die Behörden lange Zeit davon ausgingen, dass er selbst keine unmittelbare Gefahr darstellt. Er sei vielmehr ein Radikalisierer, so die Einschätzung, ein Ideologe mit weitreichenden Kontakten in die Szene, der andere an den Dschihadismus heranführe. Zuletzt hatte sich diese Beurteilung aber geändert: Sami

A. lebte nicht mehr mit seiner Frau zusammen, das Paar hatte sich getrennt. Die Staatsschützer befürchteten, der Islamist habe keine familiäre Bindung mehr und könne daher noch weiter in die Extremistenszene eintauchen. Hinzu kamen Berichte, die den Fall öffentlich machten. Immer lauter wurden Forderungen von Politikern nach einer Abschiebung. Der Druck auf die Landesregierung nahm zu.

Hinzu kam ein Hinweis aus dem familiären Umfeld des Islamisten. Wie die „Süddeutsche Zeitung“ berichtete, soll ein Hinweisgeber erklärt haben, dass A. häufiger Videos von Osama Bin Laden angeschaut und Anschläge wie jenen von Amri in Berlin gutgeheißen habe. Der Staatsschutz analysierte den Mann daraufhin im Frühjahr mit dem Risikobewertungsprogramm Radar-iTE, um die Gefährlichkeit von Islamisten besser einschätzen zu können. Alle Faktoren zusammengenommen ergaben nun ein neues Bild: Sami A. wurde doch als mögliches Sicherheitsrisiko eingestuft.

Für eine Abschiebung auf Grundlage des sogenannten Gefährderparagrafen 58a des Aufenthaltsgesetzes sei eine solche Prognose allerdings kaum brauchbar, heißt es in Sicherheitskreisen. Deshalb wollte und will man den gewöhnlichen Weg gehen: Abschiebung aufgrund eines abgelehnten Asylantrags in ein sicheres Herkunftsland.

Wahrscheinlich wird eine regelkonforme Abschiebung aber erst dann möglich sein, wenn das noch laufende Hauptverfahren vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen entschieden ist. Dabei geht es wieder um den umstrittenen Widerruf des Abschiebeverbots durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das dem Bundesinnenministerium unterstellt ist. Dieser Widerruf war gewissermaßen die Initialzündung für die später im Eilverfahren für rechtswidrig befundene Abschiebung von Sami A. Hier würde die diplomatische Zusicherung vieles für die Behörden erleichtern.

Darüber hinaus gibt es eine weitere Unwägbarkeit. Entscheidend könnte unter anderem sein, wie Sami A. nach seiner Rückkehr von den tunesischen Behörden behandelt wurde. Ein Anwalt in Tunesien sagte der „Bild“, sein Mandant sei durchaus „gefoltert“ worden. A.s Anwältin in Deutschland hält sich da noch zurück. „Wir wollen zunächst die Rückkehr unseres Mandanten abwarten. Er möchte schnell zurück zu seinen Kindern. Dann sehen wir weiter. Das könnte innerhalb der nächsten Wochen der Fall sein. Wir werden uns dann zu den Haftbedingungen, möglichen Klagen und zu strafrechtlichen Konsequenzen nach der rechtswidrigen Abschiebung äußern“, sagt Basay-Yildiz. Nur so viel kündigt sie an: Ihr Mandant werde im Hauptverfahren eine eidesstattliche Erklärung zu den Haftbedingungen vorlegen.

Brisant ist diese Erklärung vor allem für Integrationsminister Stamp. Er hatte sich überzeugt gezeigt, dass A. nicht gefoltert worden sei und ihm auch keine Folter drohe. Und der FDP-Politiker fügte hinzu: „Wenn dies passiert wäre oder passieren würde, würde ich nicht eine Minute zögern, mein Amt zur Verfügung zu stellen.“ Bis das Gericht im Hauptverfahren entscheidet, können Monate vergehen. Und der Tunesier hat schließlich die Möglichkeit, gegen das Urteil im Hauptverfahren Rechtsmittel einzulegen. Die Sicherheitsbehörden stellen sich jedenfalls auch auf das Worst-Case-Szenario ein: Sami A. bleibt, sobald er wieder hier ist, einige Jahre in Deutschland – als Sicherheitsrisiko.



Die Welt vom 28.08.2018

# Sami A. und die Justiz – wie geht es

Im umstrittenen Fall des abgeschobenen Bin-Laden-Leibwächters rudern der

## weiter?

Ministerpräsident und einige Minister vor und zurück. Die Richter sind empört

Nordrhein-Westfalens Justizminister muss erhebliche Vorwürfe kontern. Es ist eine schwierige Sondersitzung für Peter Biesenbach am Dienstag im Rechtsausschuss des Landtags NRW. „Verfassungskrise“, „Regierungskrise“, „Rechtsstaatskrise“, „gestörtes Vertrauensverhältnis“, „Täuschung“, „Betrug“, all diese Bewertungen aus der Opposition sind in den vergangenen Wochen gefallen, nachdem der Gefährder Sami A. am 13. Juli rechtswidrig nach Tunesien abgeschoben worden war. Die Kritik prasselt seitdem auf die schwarz-gelbe Landesregierung nur so ein, doch Biesenbach findet das alles überzogen.

VON KRISTIAN FRIGELJ  
AUS DÜSSELDORF

„Wer hier mit dem Wort der Verfassungskrise spielt, zeichnet ein falsches Bild. Der redet den Rechtsstaat schlecht und bagatellisiert die Probleme in anderen Ländern“, betont der Christdemokrat und deutet zum Vergleich auf die Türkei, Ungarn und Polen. Biesenbach

will in der Sitzung versachlichen und deeskalieren, doch durch sein Auftreten fühlt sich die Opposition nur noch mehr angestachelt.

Biesenbach hat einen schweren Stand, denn viele Vorwürfe lassen sich aus einem spektakulären Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW ableiten. Die Richter bescheinigen der schwarz-gelben Landesregierung, namentlich dem NRW-Integrationsministerium, im Grunde ein falsches Rechtsverständnis. Die Abschiebung von Sami A. sei „evident rechtswidrig“ gewesen, deshalb sei nun eine Rückholung des 42-Jährigen geboten.

In dem Beschluss wird auch deutlich: Trotz eines Abschiebeverbots, welches das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen quasi in letzter Minute zugestellt hat, wurde die Abschiebung nicht abgebrochen. Zudem hat das zuständige NRW-Integrationsministerium nur mit einer „halben Wahrheit“ operiert. Es hat die für Sami A. zuständige Ausländerbehörde der Stadt Bochum angewiesen, dem Verwaltungsgericht nicht das genaue Datum der Abschiebung nennen. Das

geht aus einer Mail eindeutig hervor. Dadurch konnte das Gericht die Eilbedürftigkeit, über ein Abschiebeverbot zu entscheiden, nicht erkennen und nicht frühzeitig reagieren. Dies sei „mit rechtsstaatlichen Grundsätzen und dem Gewaltenteilungsprinzip nicht vereinbar“, heißt es im Beschluss. Ein „rechtsstaatlich korrektes Informationsverhalten“ hätte die eingetretene Situation verhindert.

Nicht allein dieser Beschluss setzt die Landesregierung unter Druck. Auch ihre anschließenden Reaktionen auf diese Entscheidung weckten Zweifel am Rechtsverständnis im Kabinett. Allen voran sorgte NRW-Innenminister Herbert Reul (CDU) für Unmut, weil er kritisch einwarf, das Gericht sollte im Blick behalten, dass ihre Entscheidungen „dem Rechtsempfinden der Bevölkerung entsprechen“. Ministerpräsident Armin Laschet (CDU) betonte unbeeindruckt, die Abschiebung sei „nach Recht und Gesetz“ abgelaufen. NRW-Integrationsminister betonte, er sei „anderer Auffassung“, werde den Beschluss aber akzeptieren. Es entstand

Die Welt vom 28.08.2018

allenthalben der Eindruck, dass der Beschluss nicht für richtig gehalten und das eigenes Rechtsverständnis dem richterlichen Urteil gleichgestellt werde.

Reul hat seine Äußerung inzwischen relativiert, und Laschet korrigierte sich Ende vergangener Woche und sprach für das gesamte Landeskabinett ein Machtwort: „Der Primat des Rechts und der Respekt vor den Institutionen der Verfassung steht für mich und meine Regierung über allen politischen oder parteipolitischen Streitigkeiten“, betonte der Ministerpräsident im Gespräch mit dem „Kölnischer Stadtanzeiger“. Er „lege allerhöchsten Wert darauf, dass die von mir geführte Regierung vorbehaltlos höchstrichterliche Entscheidungen akzeptiert und umsetzt“.

Nur zwei Tage später äußerte sich Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) im ARD-Sommerinterview zur Entwicklung im Fall Sami A. Sie warnte davor, mit mangelnder Akzeptanz von Gerichtsurteilen die Demokratie zu beschädigen; es dürfe „nichts ins Rutschen kommen“. Wenn die Unabhängig-

keit der Institutionen im Lande nicht mehr gewahrt werde, „dann wäre die Demokratie nicht mehr vollständig“, betonte Merkel. Das lässt sich als Rüge an die Adresse von NRW deuten.

”

DIE ENTWICKLUNG  
IM FALL SAMI A. IST  
EIN GLÄNZENDES  
BEISPIEL DAFÜR,  
DASS UNSER  
RECHTSSTAAT STARK  
IST, GELEBT WIRD  
UND FUNKTIONIERT

**PETER BIESENBACH,**  
NRW-Justizminister

Im Rechtsausschuss des Landtags mag NRW-Justizminister Biesenbach am Dienstag weder Äußerungen von Kabinettskollegen noch von der Bundeskanzlerin kommentieren und verweist auf das Machtwort des Ministerpräsidenten. „Sie versuchen ein totes Pferd zu reiten“, sagt Biesenbach zur Opposition. Sie betreibe „Klamauk“.

Der Christdemokrat bewertet die Entwicklung im Fall Sami A. sogar als positiv. Das sei „weder eine Rechtsstaatskrise noch eine Krise von Staatsgewalten untereinander, sondern ein glänzendes Beispiel dafür, dass unser Rechtsstaat stark ist, gelebt wird und funktioniert.“ Die Justiz habe starke und unabhängige Richter. Zudem merkt der NRW-Justizminister an, dass die rot-grüne Vorgängerregierung mehrfach gegen die Verfassung verstoßen habe. Der SPD-Abgeordnete Sven Wolf ist mit dem Auftritt alles andere als zufrieden. Er hätte sich ein „demütigeres Verhalten“ gewünscht, sagt der Sozialdemokrat und fordert eine Entschuldigung des Ministerpräsidenten bei der Justiz.



## *Chemnitz und der Rechtsstaat*

TORSTEN KRAUEL

Eigentlich wollte Chemnitz am Dienstag die friedliche Zukunft in den Blick nehmen. Die Auftaktveranstaltung zur „Chemnitz-Strategie“ sollte den Blick auf das Entwicklungspotenzial einer Stadt lenken, die sich als Kulturhauptstadt Europas bewirbt. Stattdessen wird sie nun zum Brennpunkt von Auseinandersetzungen um die Migrationspolitik wie seit Jahresbeginn schon das pfälzische Kandel. Die AfD, Pegida und die NPD wetteifern um die Deutungshoheit der Vorgänge und darum, wer die meisten Demonstranten mobilisiert. In Zeiten von Facebook und Twitter geht das schnell. Besonders dann, wenn Extremisten sich mit der Behauptung im Recht fühlen, die Bundesregierung oder die Stadtregierung verurteilten zwar die Ausschreitungen, nicht aber die Messerattacke. Der Eindruck konnte anfangs entstehen, obwohl zu solcher Sichtweise schon eine gewisse Boshaftigkeit gehört. Gewalt als solche und im Ganzen zu verurteilen aber ist angesichts des Tempos der digitalen Meinungsbildung zwingend – auch dann, wenn der genaue Hergang noch unklar ist. Das gehört zu den Folgerungen aus den Chemnitzer Ausschreitungen.

Zu ihnen gehört weiter, dass die Politik bitte nicht die „Selbstjustiz“ von Hooligans verurteilt. Das setzte ja voraus, die ausländisch aussehenden Opfer der Hooligan-Treibjagd seien Tatverdächtige, die aber im Rechtsstaat nur durch die Polizei dingfest gemacht werden dürfen und nicht durch einen Mob. Die Gejagten sind aber keine Beschuldigten und keine Verdächtigen, gegen die ein Haftbefehl vorläge. Sie sind zufällige Passanten. Es geht hier nicht darum, Rechtsstaatsjustiz statt Selbstjustiz walten zu lassen. Es geht um Hassausbrüche. Es geht um Menschenjagden, die in ein Pogrom münden können. So etwas hat es in größerem Maß zuletzt vor bald 100 Jahren gegeben. Wer sich heute so von Hass hinreißen lässt, ist kein deutscher Patriot.

Der Rechtsstaat und die Polizei haben in Chemnitz jetzt eine Bewährungsprobe vor sich. Sie gilt für ganz Deutschland. Es darf keine Zonen der Gewalt geben, es gibt keine teilbare Sicherheit. Das galt schon für den G-20-Gipfel, das gilt auch für Kandel oder Chemnitz. Wenn das Gefühl, man könne sich abends nicht sicher bewegen, zu Szenen wie am Sonntag führt, wird nicht der Abend sicher, sondern auch der helllichte Tag gefährlich. Wenn das erst so gekommen ist, kann Chemnitz seine Entwicklungsstrategie in den Mülleimer werfen, und es wird mit solchem Los nicht alleine sein.

[torsten.krauel@welt.de](mailto:torsten.krauel@welt.de)



## **Rechtsstaats-Pakt wieder vertagt**

Der „Pakt für den Rechtsstaat“, den die Große Koalition verabredet hat, kommt nicht voran. Da für die versprochenen 2000 Stellen für neue Richter und Staatsanwälte die Bundesländer zuständig sind, sollten die Staatssekretäre der Regierungschefs von Bund und Ländern auf ihrer nächsten Zusammenkunft Mitte September konkrete Vereinbarungen treffen. Dieser Tagesordnungspunkt wird nach Informationen der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) nun aber verschoben, weil Bundesjustiz- und Bundesinnenministerium dem Bundeskanzleramt noch nicht die von dort geforderte Diskussionsgrundlage geliefert haben.

Eigentlich hatten die Ministerpräsidenten schon auf ihrer gemeinsamen Konferenz mit Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) im Juni darüber beschließen wollen; da ließ der Streit um die Flüchtlingspolitik aber keine Zeit mehr. Der rechtspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Johannes Fechner, hatte sich damals vergeblich an Kanzleramtsminister Helge Braun gewandt mit der Bitte, dort zumindest einen Grundsatzbeschluss zu fällen und das weitere Vorgehen zu verabreden. Auch Bundesjustizministerin Katarina Barley (SPD) wird nicht müde, den Koalitionsbeschluss zu beschwören. Auf der Ebene der Regierungschefs von Bund und Ländern werde mit dem Pakt eine „umfassende Qualitätsoffensive“ gestartet, sagte sie im Juli im Bundestag. Es sei auch richtig, dass das auf dieser Ebene passiere: „Denn wie Sie wissen, ist mein Etat der kleinste in der Bundesregierung. Das ist in den Ländern auch so.“

# Der Chef schaut zu

## Dürfen Vorgesetzte Videoaufnahmen von Mitarbeitern monatelang speichern? Ja, urteilt das Bundesarbeitsgericht

**München** – Eine Firma, die ihre Arbeitnehmer offen per Video überwacht, muss die Aufnahmen nicht sofort löschen. Sie darf mit der Auswertung so lange warten, bis sie dafür einen „berechtigten Anlass“ sieht. Dies hat am Donnerstag der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in Erfurt entschieden. Er hob damit ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm auf, das der Mitarbeiterin eines Zeitschriften- und Lotoladens aus Iserlohn recht gegeben hatte. Sie war von ihrem Chef fristlos entlassen worden, weil er sie aufgrund von Videoüberwachung der Unterschlagung beschuldigt hatte.

Das Verfahren war deshalb interessant, weil es sich um einen Vorgang aus dem Februar 2016 handelte, den der Inhaber des Ladens aber erst ein halbes Jahr später, im August, aufklärte. Das Bundesdatenschutzgesetz schreibt vor, dass Videoaufnahmen „unverzüglich zu löschen“ sind, „wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind“. Das Landesarbeitsgericht Hamm fand, es verstöße gegen diese Bestimmung, wenn Videoaufnahmen monatelang gespeichert würden. Der Arbeitgeber

– der in Nordrhein-Westfalen mehrere Zeitschriften- und Lotoläden betreibt – habe die Aufnahmen, wie in einem Archiv lange Zeit aufbewahrt, um sie bei eventualen Bedarf – wie vorliegend – als Beweismittel präsentieren zu können.“ Das aber sei rechtswidrig, fanden die Richter in Hamm.

Die Bundesrichter in Erfurt sahen dies nun ganz anders. Der Arbeitgeber „musste das Bildmaterial nicht sofort auswerten“, heißt es in der gerichtlichen Pressemitteilung zu dem Urteil. „Er durfte hiermit so lange warten, bis er dafür einen berechtigten Anlass sah.“

Der bestand nach Darstellung des Arbeitgebers darin, dass er im dritten Quartal 2016 – also von Juli an – Unregelmäßigkeiten in der Kasse entdeckte. Daraufhin ließ er die Videoaufnahmen überprüfen. Zwei Mitarbeiterinnen schauten sich insgesamt zehn Stunden lang zwei Arbeitstage ihrer Kollegin vom Februar an – und kamen zu dem Ergebnis, dass die Mitarbeiterin an zwei Tagen im Februar nicht alle Einnahmen in die Registrierkasse gelegt habe. Dies ist auf den Videos jedoch nicht zu se-

hen; die Unterschlagung wurde ihr vorgeworfen, weil sie auf verdächtige Weise mit der Geldkassette in der Hand den Verkaufsräum verlassen und kurz danach wieder betreten hatte. Bei dem Betrag, dessen Fehlen der Chef seiner Mitarbeiterin vorwarf, handelt es sich um 80,50 Euro. Die Frau arbeitete bei ihm auf 450-Euro-Basis und wollte die Rücknahme ihres Rauswurfs erreichen. Der Laden, in dem sie arbeitete, ist allerdings mittlerweile geschlossen.

### Ob die Verkäuferin das Geld tatsächlich unterschlagen hat, ist strittig: Sie selbst bestreitet dies

Ob sie das Geld tatsächlich unterschlagen hat, ist strittig. Sie selbst bestreitet dies, das Arbeitsgericht Iserlohn fand durch die Videoaufnahmen den Nachweis nicht erbracht – während sich das Landesarbeitsgericht mit dieser Frage gar nicht befassen wollte. Weil zwischen Aufnahmen und Auswertung so viel Zeit vergangen war, sahen die Landesarbeitsrichter in den Bildern „keinen zulässigen Beweis für

die Richtigkeit der Behauptungen“ des Arbeitgebers.

Nicht geprüft haben nun die Bundesrichter, ob die Videoüberwachung in diesem Fall als solche rechtmäßig war (also zu der Zeit, als die Kamera lief). Das Landesarbeitsgericht Hamm muss den Fall nun neu verhandeln – und dabei erstens dies beurteilen. Hält es die Videoüberwachung für rechtmäßig, muss es bei der Frage, ob die Aufnahmen nach sechs Monaten noch verwertbar sind, von der Erfurter Interpretation des Bundesdatenschutzgesetzes ausgehen.

Der Fall hatte aber noch eine weitere Wendung. Der Arbeitgeber hatte seiner Mitarbeiterin nicht nur fristlos gekündigt, sondern er wollte von ihr auch noch die Kosten für ihre Überführung als Täterin erstattet haben, insgesamt 430 Euro plus Zinsen. Das Landesarbeitsgericht hatte auch dies abgelehnt, die Richter des Bundesarbeitsgerichts äußerten sich dazu in ihrer Pressemitteilung nicht. Die schriftliche Begründung des Urteils steht noch aus. (Aktenzeichen 2 AZR 133/18).

DETLEF ESSLINGER



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Pressespiegel

vom 30.08.2018

Süddeutsche Zeitung vom 24.08.2018



Süddeutsche Zeitung vom 16.08.2018

## Prämie für Streikbrecher erlaubt

**Erfurt** – Arbeitgeber dürfen Mitarbeiter mit der Zusage von Prämien vom Streiken abhalten – obwohl das zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Arbeitswilligen und Streikenden führe. So urteilte am Dienstag das Bundesarbeitsgericht in Erfurt (Az.: 1 AZR 287/17). Innerhalb eines Arbeitskampfes sei es gerechtfertigt, Streikbrechern eine freiwillige Sonderleistung zu zahlen. Konkret ging es bei der Verhandlung um die Klage eines Verkäufers bei einem Einzelhändler im Raum Braunschweig. Die Gewerkschaft Verdi hatte dort 2015 und 2016 im Zuge eines Tarifvertragsstreits zu Streiks aufgerufen. An diesen hatte sich der Kläger beteiligt. Im Nachgang wollte er mit Verweis auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz gerichtlich erreichen, dass er ebenfalls Prämien bekommt. Den Streikbrechern hatte der Arbeitgeber bis zu 200 Euro pro Tag in Aussicht gestellt. Streikbruchprämien werden nach Ende eines Arbeitsausstandes laut einer Gerichtssprecherin mitunter tatsächlich auch an Mitarbeiter ausgezahlt, die die Arbeit niedergelegt haben, denn häufig wird eine solche Regelung danach in dem ausgehandelten Tarifvertrag festgelegt. Im konkreten Fall war allerdings kein Tarifvertrag zustande gekommen. **DPA**

## Klage gegen BER-Ausbau

Die Umlandgemeinden des Flughafens Schönefeld wehren sich gerichtlich gegen die Ausbaupläne für den künftigen BER. Wie der RBB berichtete, wurde eine entsprechende Klage am Donnerstag von den Kommunen Blankenfelde-Mahlow, Eichwalde, Großbeeren und Schulzendorf am Oberverwaltungsgericht eingereicht. Die vier Gemeinden machen geltend, dass die Genehmigung für den Ausbau des BER nur im Ganzen und nicht in Teilschritten erteilt werden dürfe.

Hintergrund ist der sogenannte Masterplan, mit dem die Flughafengesellschaft Berlin Brandenburg die Kapazität des BER bis zum Jahr 2040 auf 58 Millionen Passagiere fast verdoppeln will. Als erster Schritt soll zunächst ein zweites Terminal für die Billigflieger entstehen. Experten sind sich darüber einig, dass ein zusätzliches Planungsverfahren die Ausbaupläne für den BER um viele Jahre verzögern würde. Eine Gerichtsentscheidung ist laut RBB wohl erst 2019 zu erwarten. (taz)

Taz vom 25./26.8.2018

## Streit um Facebook-Hausrecht

Darf Facebook seine Nutzer sperren und Profile löschen; wenn sie zwar die eigenen Hausregeln verletzen, nicht aber Strafgesetze? Die Rechtsprechung beurteilt diese Frage uneinheitlich. Das Landgericht Frankfurt hat in einer aktuellen Entscheidung die Hausmacht des Konzerns begrenzt: Der Betreiber eines sozialen Netzwerks könne zwar seine Verhaltensregeln durch Entfernen des umstrittenen Inhalts oder durch Sperren der Nutzerkonten durchsetzen, entschied das Gericht. Die Grundrechte der Betroffenen seien aber mittelbar zu berücksichtigen. Der Ausschluss müsse zudem „sachlich gerechtfertigt“ sein und dürfe „nicht willkürlich“ sein. Ist eine Äußerung von der Meinungsfreiheit gedeckt, dürfe die Plattform nicht löschen oder sperren – es untersagte daher, den Nutzer zu sperren (Az.: 2-03 O 182/18). Anders sieht es das Oberlandesgericht Dresden: Eine Klausel, die „Hassrede“ auf Facebook untersage und darunter auch Meinungsäußerungen unterhalb der Schwelle zur Schmähkritik verstehe, sei zulässig, urteilten die Richter. Anderslautende Entscheidungen berücksichtigten nicht hinreichend die Grundrechte der Anbieter (Az.: 4 W 577/18). **hw.**

Frankfurter Allgemeine vom 29.8.2018

# Justiz prüft Erzwingungshaft gegen Politiker

## Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof erwägt im Abgassstreit drastische Maßnahmen, um Fahrverbote durchzusetzen

**Berlin** – Der Widerstand der bayerischen Landesregierung gegen Fahrverbote in München könnte drastische Konsequenzen für Spitzenpolitiker wie Ministerpräsident Markus Söder (CSU) haben. Die Justiz will, „Erzwingungshaft gegen Amtsträger“ prüfen lassen, um endlich härtere Maßnahmen für bessere Luft in München durchzusetzen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof erwäge, eine entsprechende Vorabentscheidung beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) einzuholen, heißt es in einem Schreiben, das der SZ vorliegt.

Betroffen könnten dem Schreiben zufolge führende Beamte der Landesregierung, Umweltminister Marcel Huber (CSU) oder sogar Ministerpräsident Söder sein. Die bayerische Justiz macht damit klar, dass sie sich im Abgassstreit nicht länger von der Politik vorführen lassen will. Denn wie in Dutzenden anderen deutschen Großstädten wird der Grenzwert für das Reizgas Stickstoffdioxid in München seit Jahren überschritten. Der Freistaat Bayern müsse deshalb seine Luftreinhaltepläne ändern und Dieselfahrverbote für München zumindest vorbereiten, hatten das Verwaltungsgericht München und der Verwaltungsgerichtshof bereits geurteilt.

Die Frist dafür ist nun aber schon seit Jahresende 2017 verstrichen. Der Verwal-

tungsgerichtshof hatte deshalb bereits Zwangsgelder in Höhe von 10 000 Euro angesetzt – ohne Erfolg. Die Landesregierung lehnt Fahrverbote weiter strikt ab. Das Land zahle die Zwangsgelder brav, ohne aber die eigene Politik zu ändern. Ein Schaden entsteht dem Land nicht. Das Geld fließt ohnehin zurück an den bayerischen Finanzminister. Es sei erkennbar geworden, dass das Land unter dem Druck von Zwangsgeldern nicht einlenke, schreibt der Verwaltungsgerichtshof nun an Beteiligte des Verfahrens, darunter auch die Landesregierung selbst. „Allein erfolgtversprechend erscheint vor diesem Hintergrund die Festsetzung von Erzwingungshaft gegen Amtsträger“, heißt es in dem Schreiben.

Das harte Vorgehen der Justiz in Bayern könnte einen Präzedenzfall schaffen und für Politiker in anderen Bundesländern ebenfalls gefährlich werden. Denn auch die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen spricht sich gegen Fahrverbote aus. Zwar meldet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof Zweifel an, ob das Vorgehen nach deutschem Recht wirklich möglich ist. Berufen könnte sich das Gericht nach eigener Einschätzung aber möglicherweise auf ein Urteil des EuGH. Der hatte in einem Verfahren zur Luftreinhaltung gegen Groß-

britanien 2014 nationale Gerichte verpflichtet, „jede erforderliche Maßnahme“ zu erlassen, damit Behörden Luftreinhaltepläne gemäß den Bedingungen erstellen. Die Zweifel, ob die Maßnahme nach deutschem Recht durchsetzbar ist, ließen sich eventuell durch die Rechtsprechung des EuGH überwinden, heißt es in dem Papier weiter. Bis 28. September kann die Landesregierung nun auf die Pläne reagieren.

### Dass der Streit mit der eigenen Justiz eskaliert, käme der CSU im Wahlkampf äußerst ungelogen

Dann dürfte die Anfrage beim EuGH folgen. Staatskanzleiminister Florian Herrmann sagte am Sonntag, man erwarte die Entscheidung des Gerichts „mit großer Gelassenheit“. Die Drohung mit Zwangshaft für Beamte und Politiker hat im deutschen Recht keine Rechtsgrundlage und ist daher unverständlich und absurd. „Die Auseinandersetzung kommt für die Landesregierung zur Unzeit. Am 14. Oktober sind Landtagswahlen in Bayern. Jüngsten Umfragen zufolge bleibt die CSU deutlich hinter der absoluten Mehrheit zurück.“

Die Deutsche Umwelthilfe, die ein Vollstreckungsverfahren gegen das Land ange-

strengt hatte, fordert nun Konsequenzen auf höchster politischer Ebene. „Die Kanzlerin muss sich des Themas annehmen“, sagt der DUH-Anwalt und Experte für Umwelt- und Verwaltungsrecht, Remo Klingner. „Ein Gerichtsbeschluss, mit dem sich der EuGH damit beschäftigt wird, dass der höchste politischen Mandatsträger eines deutschen Bundeslandes nicht an Gerichtsentscheidungen halten, ist ein Offenbarungseid für den deutschen Rechtsstaat.“ Deutschland müsse dieses Problem lösen, sonst könne man kaum glaubwürdig von anderen EU-Ländern Rechtsstaatlichkeit verlangen.

Auch die Bundesregierung will Fahrverbote verhindern. Bundeskanzlerin Angela Merkel und Verkehrsminister Andreas Scheuer lehnen sie ab. Dabei ist die rechtliche Lage klar. Im Februar machte das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig den Weg für Fahrverbote frei, im Mai reichte die EU-Kommission Klage gegen die Bundesrepublik ein. Deutschland habe zu wenig getan, um die europäischen Grenzwerte für Stickoxide einzuhalten. Umweltschützer werfen der Politik vor, die Bürger mit dem Luft-Problem allein zu lassen. Denn auch die Nachrüstung schmutziger Autos mit Abgasreinigungsanlagen findet in der Regierung keine Mehrheit. **MARKUS BALSER**



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Pressespiegel

vom 30.08.2018

Süddeutsche Zeitung vom 27.08.2018



## **BGH verneint Anspruch auf anonymisierte Urteile der Strafgerichte: Im Namen, aber nicht für die Augen des Volkes**

Gastkommentar von Martin W. Huff

**Der BGH hat einen Antrag des Piratenpolitikers Patrick Breyer auf Übersendung eines Strafurteils des LG Kiel abgelehnt. Der Senat widerspricht damit nicht nur den Kollegen aus dem Zivilrecht, sondern auch dem BVerfG, erklärt *Martin W. Huff*.**

Immer wieder gibt es Auseinandersetzungen um die Frage, wie Journalisten, Rechtsanwälte und Bürger an sie interessierende Gerichtsentscheidungen kommen. Ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus September 2015 (Az. 1 BvR 857/15) versprach zwischenzeitlich Rechtsklarheit, doch wer das glaubte, wurde enttäuscht.

Die Karlsruher Richter entschieden damals, dass Medien im Grundsatz einen Anspruch auf Zugang zu anonymisierten Gerichtsentscheidungen haben, auch wenn es sich um ein nicht rechtskräftiges Strafurteil handelt. Zwei Jahre später setzte dann der Bundesgerichtshof (BGH) diese Entscheidung ausgesprochen verbraucherfreundlich um und bestätigte auch in Zivilsachen einen Anspruch interessierter Dritter auf Zugang zu anonymisierten Abschriften (Beschl. v. 05.04.2017, Az. IV AR(VZ) 2/16).

Der 5. Strafsenat dagegen sieht dies für strafrechtliche Urteile nun wieder anders. In seinem bisher nicht auf der Homepage des Gerichts veröffentlichten Beschluss (20.6.2018, Az. 5 AR (Vs) 112/17) weist er einen Antrag des Bürgerrechtlers Dr. Patrick Breyer (Piratenpartei) auf Übersendung einer anonymisierten Abschrift eines Strafurteils des Landgerichts Kiel (LG) ab.

### **Offener Widerspruch zu Zivilsenat und BVerfG**

Nach § 475 Strafprozessordnung (StPO), so die Begründung, sei eine Übersendung auch anonymisierter Entscheidungen überhaupt nur bei einem berechtigten Interesse möglich, argumentiert der Senat. Ansonsten werde das informationelle Selbstbestimmungsrecht



LTO vom 29.08.2018

der Betroffenen (Angeklagter, Opfer, Zeugen) tangiert. "Denn Strafurteile enthalten teilweise bis in den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts hineinreichende Angaben insbesondere über den Verurteilten, das Opfer der Straftat oder über das Tatgeschehen selbst, bei denen kaum je auszuschließen ist, dass ein Personenbezug trotz Anonymisierung hergestellt werden kann", schreiben die Richter zur Begründung.

Demnach, so die Karlsruher Strafrichter, lasse sich auch darüber hinaus "jedenfalls für private Dritte kein neben § 475 StPO tretender voraussetzungsloser Anspruch auf Herausgabe einer anonymisierten Urteilsabschrift herleiten". Sie setzen sich damit in offenen Widerspruch zum BVerfG und ihren Kollegen aus dem 4. Zivilsenat, die einen solchen Anspruch aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährungspflicht, dem Demokratieprinzip und dem Grundsatz der Gewaltenteilung hergeleitet hatten.

"Eine derartige Intransparenz der Justiz ist nicht zeitgemäß", kritisiert Antragssteller Breyer die Entscheidung. "Wenn unsere Gerichte im Namen des Volkes urteilen, sind sie dem Bürger auch Rechenschaft schuldig. In einem Rechtsstaat muss jeder Bürger seine Rechte und Pflichten in Erfahrung bringen können. Auch eine kritische Diskussion von Urteilen setzt voraus, dass sie auf Anfrage anonymisiert herausgegeben werden. Die Bundesjustizministerin sollte jetzt umgehend eine gesetzliche Regelung der Publikationspflicht der Gerichte und des Zugangsanspruchs der Öffentlichkeit auf den Weg bringen."

## **BGH-Richter hätten Vereinigten Großen Senat anrufen sollen**

Allerdings überzeugt schon die Begründung des Strafsenats nicht. Denn wer eine Verhandlung als Bürger oder Medienvertreter verfolgt hat, entweder im Gerichtssaal oder durch Berichterstattung, der wird immer in der Lage sein, einen Personenbezug herzustellen. Aufgabe der Gerichte ist es dabei nur, dafür zu sorgen, dass die anonymisierte Fassung der Entscheidungen einen solchen Personenbezug nicht erkennen lässt. So galt schon bisher, auch bei der Versendung von Gerichtsentscheidungen an Fachpublikationen, dass zum Beispiel Aussagen, die in nicht-öffentlicher Sitzung gemacht wurden, in den Urteilsgründen anonymisiert werden dürfen.

Im Übrigen hätte es sich in diesem Fall angeboten, den Vereinigten Großen Senat des BGH anzurufen, da der Strafsenat in einer Rechtsfrage von der Auffassung des Zivilsenats abweicht. Zwar hat letzterer diese Frage naturgemäß nur für Zivilsachen geklärt, seine Ausführungen sind aber auf Strafentscheidungen zu übertragen. Denn laut seiner Entscheidung sind anonymisierte Abschriften auch ohne die Einhaltung der Grundsätze der Akteneinsicht gemäß § 299 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) zu übersenden. In der Struktur entspricht § 299 ZPO aber genau dem § 475 StPO, den die Strafrichter für ihre Ablehnung heranzogen.

Es wäre gut gewesen, wenn der Strafsenat hier für eine einheitliche Rechtsprechung gesorgt hätte. Nun aber muss entweder erneut das BVerfG, sofern Breyer es anruft, darüber entscheiden oder aber das Bundesjustizministerium muss sich Gedanken machen, ob es nicht von sich aus für eine Klarstellung in den Verfahrensvorschriften sorgt.

*Der Autor ist Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln und Rechtsanwalt in der Sozietät Legerlotz Laschet Rechtsanwälte in Köln.*



## Es war einmal eine Justiz

Der Mann, der künftig Polens Richter kontrollieren soll, ist nicht nur Parteigänger der regierenden Pis.

Er soll früher auch Agent in Berlin gewesen sein

**Warschau** – Es ist ungewöhnlich, dass ein Verfassungsrichter sich nicht einmal drei Jahre nach seiner Wahl um einen neuen Job bewirbt. Und doch saß Mariusz Muszyński, Ende 2015 zum polnischen Verfassungsrichter gewählt, am Dienstag vor einer Auswahlkommission, um sich für eine Richterstelle zu bewerben. Freilich ist der Job, um den es geht – Richter an einer neuen Disziplinarkammer am Oberstem Gericht Polens – ebenso ungewöhnlich wie die Karriere des Kandidaten.

Mariusz Muszyński, 54 Jahre alt, verdiente sich seine Sporen beruflich bei der polnischen Auslandsspionage. In den Neunzigerjahren war Agent Muszyński offiziell Leiter der Rechtsabteilung des Konsulats in Berlin. Seine wahre Mission war indes laut der *Gazeta Wyborcza* (GW) die Aufsicht über Polens Spione in Berlin. Zu Muszyńskis Aufgaben gehörte demnach auch die Führung von Julia Przyłębska, die zuvor Richterin in Posen war und in den Neunzigerjahren wie ihr Mann Andrzej an der polnischen Botschaft in Berlin arbeitete. Dem Bericht zufolge, der nie dementiert wurde, musste Muszyński Berlin auf Verlangen der Bundesregierung verlassen. Mutmaßlich, weil er versucht haben soll, einen Diplomaten des Auswärtigen Amtes anzuwerben.

Nachdem die rechtspopulistische Partei „Recht und Gerechtigkeit“ (Pis) im Herbst 2015 die absolute Mehrheit im Warschauer Parlament gewonnen hatte, unterstellte sie sich als Erstes Polens Verfassungsgericht. Statt dreier legal gewählter, doch noch nicht vom Präsidenten vereidigter Richter, wählte das Parlament drei gleich-

geschaltete „Doppelgänger“, wie sie in Polen heißen, zu Verfassungsrichtern. Einer von ihnen war Mariusz Muszyński. Der hatte zwar keinerlei Erfahrung als Richter, doch stand er der Partei nahe. Im Juli 2017 wurde Muszyński dann auch Vizepräsident des Verfassungsgerichts, Gerichtspräsidentin wurde Muszyńskis alte Bekannte Julia Przyłębska.

### Ein Gespann, das aus alten, geheimnisumwitterten Tagen verbunden ist

Doch Przyłębska, Ehefrau des heutigen polnischen Botschafters in Berlin, ist laut Warschauer Medien nur nominell Chefin. Alle zentralen Entscheidungen treffe Muszyński, so schilderte es etwa die polnische *Newsweek*-Ausgabe. Przyłębska oder Muszyński werden nun in der Pis-Partei zentrale ebenso gesichtet wie beim Parlamentspräsidenten, den auch die Pis stellt. Abgeordnete der Partei, die im Parlament Gesetze zur Abschaffung der Unabhängigkeit der Justiz durchsetzen, sind ebenso Gäste des Verfassungsgerichts wie der Justizminister-Generalstaatsanwalt Zbigniew Ziobro oder der Geheimdienstkoordinator Mariusz Kamiński.

Wichtigste Aufgabe des Tandems Przyłębska-Muszyński ist es, in kritischen Verfahren für die passende Zusammenstellung des Verfassungsgerichts zu sorgen. Bürgerrechtskommissar Adam Bodnar, dessen Amt in Polen ein Verfassungsorgan ist und bisher noch nicht von der Pis kontrolliert wird, reicht beim Verfassungsge-

richt etliche Klagen ein. So gegen die 2016 beschlossenen Abhörvollmachten der Geheimdienste oder gegen eine wohl rechtswidrige Begnadigung des Geheimdienstkoordinators, der wegen Amtsmissbrauchs in erster Instanz zu drei Haftjahren verurteilt worden war. Das Duo Przyłębska-Muszyński entscheidet, dass über solch kritische Fälle nicht mehr eine Große Kammer des Verfassungsgerichts befindet, son-

dern eine Kammer von fünf Richtern. In ihr haben Pis-Richter die Mehrheit.

Seitdem das Verfassungsgericht unter Kontrolle der Pis ist, hat es nicht mehr gegen die Regierung entschieden. Freilich ist unabhängigen Rechtsexperten zufolge jede Entscheidung des Verfassungsgerichts ungültig, an der Muszyński oder andere illegal ernannte Doppelgänger-Richter beteiligt sind. Bürgerrechtskommissar Bod-

nar zieht Klagen vor dem Verfassungsgericht wegen der Beteiligung der Doppelgänger ebenso zurück, wie es Gerichte bis hinauf zum Obersten Gericht Polens tun.

### **Eine neue Disziplinarkammer des Obersten Gerichts kann jeden Richter aus dem Amt entfernen**

Doch nun soll auch das Oberste Gericht unter Kontrolle der Pis gebracht werden. Nach mehreren offenbar verfassungswidrigen Gesetzen wurden Dutzende oberste Richter in Zwangsrente geschickt, der Auswahlprozess für neue Richter ist der Regierung und dem von ihr gestellten polnischen Präsidenten unterstellt. Die Pis schafft am Obersten Gericht zudem zwei neue Kammern: Eine kann künftig jedes rechtskräftige Gerichtsurteil der letzten 20 Jahre nachträglich aufheben. Die zweite ist eine Disziplinarkammer: Diese kann künftig jeden Richter und andere Angehörige des Rechtssystems disziplinieren und aus dem Amt entfernen.

Der Justizminister-Generalstaatsanwalt benannte den Kandidaten für die Disziplinarkammer: Mariusz Muszyński. Dass er schon im September Richter der neuen Kammer wird, sie womöglich führen soll, bezweifelt in Warschau niemand: Auch das Auswahlgremium, den früher unabhängigen Landesrichterrat KRS, kontrolliert die Regierung. Was der KRS Muszyński fragte, ist nicht bekannt. Die Befragung der Richterandidaten spielt sich, wie der ganze Auswahlprozess, hinter verschlossenen Türen ab. **FLORIAN HASSEL**

## Im Knast Ihrer Majestät

Ein britisches Gefängnis wird privat betrieben – das endet im Chaos

Überall Ungeziefer und kaputte Scheiben, auf ungeputzten Böden Blut, Erbrochenes und Rattenexkrement. Wärter schließen sich aus Angst vor den Häftlingen in ihren Zimmern ein. Gefangene können Drogen nehmen oder andere Insassen angreifen, ohne Strafen befürchten zu müssen: Die Zustände in Her Majesty's Prison Birmingham sind derart katastrophal, dass die britische Regierung dem Betreiber, der Dienstleistungsfirma G4S, nun die Verantwortung entzogen und einen neuen Anstaltsleiter eingesetzt hat. Der Horrorknast, der 1200 Menschen beherbergen kann, wird für mindestens ein halbes Jahr direkt von der Gefängnisbehörde des Vereinigten Königreichs geführt, statt von dem börsennotierten Konzern.

Insgesamt gibt es in England und Wales 123 Gefängnisse – 14 davon werden von G4S und zwei anderen Servicefirmen betrieben. Von den 15 schottischen Anstalten sind zwei in privater Hand. Damit ge-

hört Großbritannien weltweit zu den Staaten, die ihren Strafvollzug am stärksten privatisiert haben. Befürworter sagen, dass Unternehmen Gefängnisse wirtschaftlicher und damit billiger führen, ohne dass die Qualität leidet. Die erste von einem Konzern gemanagte Anstalt im Königreich eröffnete 1992. Und noch nie zuvor musste die Regierung einer Firma die Verantwortung vor Ablauf des Vertrags wieder entziehen. G4S sollte den Standort in Birmingham bis 2026 betreiben.

Auslöser für den Schritt ist ein Bericht von Peter Clarke, Her Majesty's Chief Inspector of Prisons, also dem obersten Gefängnisinspektor der Regierung. Er bezeichnet die Anstalt als „das schlimmste Gefängnis“, das er je besucht habe. Die

Luft in einem Gebäudeflügel sei so drogen-geschwängert gewesen, „dass ich ihn wegen des Effekts, den die Drogen auf mich ausübten, verlassen musste“. Dort als Wärter zu arbeiten oder als Häftling zu leben, gefährde die Gesundheit, klagt er.

Die Oppositionspartei Labour fordert, nach diesem Skandal keine weiteren Gefängnisse zu privatisieren. Doch die konservative Regierung erwidert, dass die anderen vier Anstalten, die G4S leitet, gut geführt würden. Das Chaos in Birmingham sei demnach kein Beleg für ein grundsätzliches Problem mit Privatisierungen.

Tatsächlich schnitten bei Kontrollen auch staatlich betriebene Gefängnisse übel ab. Die Zustände in Birmingham sind daher eher Ausdruck einer allgemei-

nen Krise des Strafvollzugs. Als die Konservativen 2010 an die Macht kamen, kappten sie das Budget für Gefängnisse und die Zahl der Wärter. Erst seit Kurzem wird wieder mehr investiert, weil klar ist, dass das Sparen zu weit ging. Denn die Zahl der Sträflinge ist kräftig gestiegen. In England und Wales sitzen 83 000 Menschen ein, vor 30 Jahren waren es nicht einmal 50 000. Bezogen auf die Bevölkerungsgröße hat kein Land Westeuropas mehr Häftlinge. Härte gegen Kriminelle zu zeigen, kommt eben beim Wähler an.

Die Folge des Sparkurses sind überfüllte Gefängnisse mit vielen unerfahrenen Wärtern, da die Altgedienten oft gegangen sind. Zugleich nehmen die Drogenprobleme zu, seit ein neues beliebtes Rauschmittel auf dem Markt ist: sogenanntes Spice, synthetisches Cannabis. In Birmingham darf sich jetzt wieder ein staatlicher Anstaltsleiter mit solchen Schwierigkeiten herumschlagen. BJÖRN FINKE



taz vom 27.08.2018

# Ermittlungen gegen Italiens Innenminister

Vorwurf lautet auf Freiheitsberaubung, da Matteo Salvini Bootsflüchtlingen zunächst den Landgang verweigerte. Vizepremier Luigi Di Maio droht mit Einbehaltung von EU-Beiträgen

Aus Rom **Michael Braun**

Zehn Tage nach ihrer Rettung konnten die seitdem auf dem Schiff der italienischen Küstenwache „Diciotti“ festgehaltenen 137 Flüchtlinge am Sonntag im sizilianischen Catania endlich an Land gehen. Zugleich wurde bekannt, dass Italiens Justiz gegen den Innenminister und Chef der Lega, Matteo Salvini, ein Ermittlungsverfahren wegen Freiheitsberaubung eingeleitet hat.

Seitdem die „Diciotti“ am 16. August 190 Menschen zwischen Malta und Sizilien aus Seenot gerettet hatte, hatte Salvini die Angelegenheit zur Chefsache gemacht, um ein Exempel seiner harten Linie gegen Migranten zu statuieren. Ursprünglich hatte er von Malta verlangt, die Flüchtlinge aufzunehmen, da die Ret-

tung in der Such- und Rettungszone erfolgt sei. Nach der Weigerung des Inselstaats ging die „Diciotti“ vor Lampedusa vor Anker: Salvini verweigerte einem Schiff der eigenen Küstenwache das Anlegen in einem italienischen Hafen.

Gelöst schien der Fall vor einer Woche, als Verkehrsminister Danilo Toninelli vom größeren Koalitionspartner, dem Movimento5Stelle (M5S, 5-Sterne-Bewegung), das Schiff zum Hafen Catania beorderte. Doch Toninelli hatte die Rechnung ohne Salvini gemacht. Der ist als Innenminister für die Auswahl des jeweiligen Hafens zuständig, an dem Flüchtlinge an Land gehen und registriert werden. Salvini nickte zwar die Einfahrt der „Diciotti“ in den Hafen Catania ab – nicht aber den Landgang der Migranten. Den werde er erst ge-

statten, so der Lega-Chef, wenn Europa sich zur Aufnahme der Flüchtlinge bereit erkläre. „Italien ist nicht mehr das Flüchtlingslager Europas. Auf meine Anweisung geht niemand von der ‚Diciotti‘ runter“, lautete ein Tweet der letzten Tage.

## „Italien ist nicht das Flüchtlingslager Europas“

**Matteo Salvini**, Innenminister

Verlassen konnten das Schiff nur 43 Flüchtlinge, entweder weil sie unbegleitete Minderjährige waren oder sich in kritischem Zustand befanden. So bestand bei einigen von ihnen der Verdacht auf Tuberkulose

und Lungenentzündung. Der Rest musste tagelang auf dem Militärschiff ausharren. Die Flüchtlinge schliefen auf dem Deck, der heißen Sonne ebenso wie Regengüssen ausgesetzt. Als am Samstag schließlich ein Teil von ihnen in den Hungerstreik trat, hatte Salvini wiederum nur Häme für sie übrig. Er denke an „die Millionen von Italienern in Armut, die jenes Essen gern akzeptiert hätten“, twitterte er. Wohin die Reise gehen soll, teilte er auch mit: hin zur „australischen Lösung“, der Totalabschottung.

Doch am Freitag zerschlug sich die Hoffnung, auch diesmal könnten andere EU-Länder Flüchtlinge übernehmen: Ein Sherpa-Treffen von zwölf EU-Staaten in Brüssel endete ohne Ergebnis. Italien verschärfte den Ton. Der Vizepremier und Fünf-Sterne-Chef Luigi Di Maio stellte die Absicht in den Raum, Italien könne „an die EU abgeführte Beiträge in Höhe von 20 Milliarden Euro“ einbehalten, auch wenn es in Wirklichkeit nur 14 Milliarden sind, denen 11,5 Milliarden gegenüberstehen, die Italien aus EU-Töpfen erhält. Zugleich steht die Drohung im Raum, die anstehenden Haushaltsverhandlungen der Europäischen Union zu blockieren.

Das Schiff verlassen konnten die Flüchtlinge schließlich erst am Sonntag, nachdem Irland und das Nicht-EU-Land Albanien sich zur Übernahme von je 20 bis 25 Personen bereit erklärt hatten und die Katholische Kirche Italiens die Unterbringung der verbleibenden Migranten übernehmen will. Salvini muss sich jetzt einem Verfahren wegen Freiheitsberaubung stellen. Auf seine Anordnung hin waren die Flüchtlinge ohne Rechtsgrundlage und richterliche Anordnung zehn Tage festgehalten und in Geiselschaft genommen worden. Salvini gab zurück, er betrachte die Ermittlungen als einen „Verdienstorden“.

# Der Pate und seine Handlanger

Die Ermittlungen im Trump-Orbit wirken wie aus einem Mafiafilm: Unter Druck gesetzt, Für ein Impeachment dürften die brisanten Aussagen von Michael Cohen aber

verliert ein Anwalt die Nerven.  
noch nicht reichen

VON HUBERT WETZEL

In Mafiafilmen gibt es solche Szenen immer wieder: Die Ermittler kommen an den großen, mächtigen Paten nicht ran. Also schnappen sie sich den Buchhalter. Der weiß viel, aber er hat nicht so gute Nerven wie der alte Don. Und dann walken sie ihn durch, bis er umfällt und singt.

Es ist bezeichnend, dass man in Donald Trumps Amerika nicht mehr ins Kino gehen muss, um solche Szenen zu sehen. Am Dienstag musste man nur die Nachrichten schauen. Da sah man Michael Cohen, der früher einmal ein wichtiger Mensch im Trump-Orbit war: persönlicher Anwalt, Vertrauter, Geschäftsabwickler, Problemlöser – der „Fixer“, wie die Amerikaner sagen, also der Mann, der für seinen Chef schiefe Dinge geraderückt, koste es, was es wolle. Wenn jemand Trumps Geschäfte und Geheimnisse kennt, dann Cohen. Kinetografisch ausgedrückt: Michael Cohen ist der Buchhalter von Don Trump.

Und Michael Cohen sang. „Schuldig, Euer Ehren“, antwortete er immer wieder, wenn der Richter ihn fragte, wie er sich zu den Vorwürfen gegen ihn bekennen wolle. Acht Anklagepunkte gab es gegen Cohen, vom Steuerbetrug bis zum Verstoß gegen Wahlgesetze, in allen plädierte er schuldig. Insgesamt drohen ihm gut fünf Jahre Haft.

Aber Cohen machte eben auch klar, dass er nur ein ausführendes Organ gewesen sei. Trump wurde in der Anklage nicht na-

mentlich genannt, er tauchte nur als „Individuum-1“ auf. Doch Cohen ließ keinen Zweifel daran, dass „Individuum-1“ ihm den Auftrag und das nötige Geld gegeben hatte, um jene Gesetzesverstöße zu begehen, für die er nun vor Gericht stand.

Man muss, um den Fall Cohen zu verstehen, ins Jahr 2016 zurückgehen. Trump war damals Präsidentschaftskandidat der Republikaner und hatte mit seinem zuweilen anrühigen Vorleben zu kämpfen. Mehrere Frauen erzählten von außerehelichen Affären, die sie mit Trump gehabt hätten. Um Ruhe zu schaffen, ließ Cohen heimlich

Geld fließen: 130 000 Dollar an die Pornodarstellerin Stephanie Clifford alias Stormy Daniels, 150 000 Dollar an das Fotomodell Karen McDougal. Das beruhigte die Lage hinreichend, Trump gewann die Wahl.

Aber diese Zahlungen waren so, wie Cohen sie abwickelte, illegal. Da ihr Zweck war, den Ausgang der Wahl zu beeinflussen, verstieß sowohl die Höhe als auch die Geheimhaltung gegen das Gesetz. Als nach der Wahl bekannt wurde, dass Clifford und McDougal Geld bekommen hatten, bestritt Trump nicht nur, mit ihnen intim gewesen zu sein. Er sagte auch, er wisse nichts von den Zahlungen und habe Cohen das Geld nicht erstattet.

Das war, wie man jetzt weiß, schlicht falsch. Trump wusste sehr wohl, was Cohen tat, und er zahlte seinem Anwalt das Geld zurück. Spätestens seit Cohens Geständnis ist also amtlich: Der heutige Präsident der Vereinigten Staaten hat seinen Anwalt zu einer Straftat angestiftet, um seine Wahlchancen zu retten. Und dann hat er die Öffentlichkeit darüber belogen.

Soweit die juristische Situation. Für Cohen ist das sehr unangenehm. Für Trump weniger, denn niemand erwartet ernsthaft, dass die New Yorker Staatsanwälte den amtierenden Präsidenten wegen Anstiftung oder Beihilfe zu einer Straftat anklagen werden. Schließlich geht es nur um Wahlfinanzierung, nicht um Mord. In der Anklage gegen Cohen fänden sich keinerlei Vorwürfe gegen Trump, betonte der An-

walt des Präsidenten, der frühere New Yorker Bürgermeister Rudy Giuliani am Dienstag immer wieder.

Politisch gesehen befindet sich Trump freilich in einer weniger bequemen Lage. Cohens Geständnis rückt ihn zum ersten Mal persönlich und direkt in die Nähe einer Straftat. Selbst wilde Trump-Gegner würden wohl nicht behaupten wollen, dass das für sich genommen schon für ein Amtsenthebungsverfahren reicht. Andererseits: Ein *Impeachment*-Verfahren ist eine rein politische Sache, die rechtlichen Vorgaben in der Verfassung sind eher vage. Die Partei, die die Mehrheit im Abgeordnetenhaus hat, kann das Verfahren einleiten.

### **Der harte Kern von Trumps Anhängern glaubt an eine politisch motivierte Treibjagd**

Und das Weiße Haus hat durchaus Angst davor, dass sich da gerade eine Welle auftürmt, die – sollten die Demokraten bei der Kongresswahl im November das Repräsentantenhaus erobern – über Trump hereinbrechen könnte.

Der Cohen-Prozess ist ja nicht das einzige Verfahren, in dem Trump schlecht aussieht. Ebenfalls am Dienstag wurde in Virginia der frühere Wahlkampfmanager von Trump, Paul Manafort, wegen diverser Finanzvergehen schuldig gesprochen. Zudem hängen immer noch die Ermittlungen

von Robert Mueller wie ein Damoklesschwert über Trump. Der Sonderermittler untersucht, ob es im Wahlkampf illegale Kontakte zwischen Trumps Team und Russland gab oder ob der Präsident die Ermittlungen der Justiz dazu behindern wollte. Noch ist unklar, was Mueller findet. Aber Cohens Anwalt hat Mueller bereits wissen lassen, dass sein Mandant nicht nur sehr viele Informationen über das Innenleben von Trumps Welt hat, sondern auch bereit ist, darüber zu reden.

Man sollte allerdings vorsichtig sein, aus all dem politische Schlüsse zu ziehen, zum Beispiel, was den Ausgang der Kongresswahl im November betrifft. Außereheliche Affären des Präsidenten, Schweigegeld an eine Pornoschauspielerin, ein korrupter Wahlkampfmanager – das wird die Wahlchancen der Republikaner vor allem bei der so wichtigen Gruppe der gut gebildeten Frauen in den Vorstädten nicht erhöhen. Aber viele Wähler und Wählerinnen, die sich davon abgestoßen fühlen, verachten Trump ohnehin schon.

Die Anhänger Trumps hingegen werden durch die Prozesse und die Berichterstattung darüber eher in ihrer Ansicht bestätigt werden, dass da wegen Kleinigkeiten eine politisch motivierte Treibjagd auf ihren Präsidenten stattfindet. Je öfter das Wort *Impeachment* fällt, desto fester schließen sie die Reihen. Vielleicht ist Cohens Geständnis am Ende sogar ein wichtiger Motivationsschub für Trumps Wähler.





# Ex-Anwalt belastet Trump schwer

Erstmals wird der Präsident direkt mit einer Straftat in Verbindung gebracht. Sein früherer Vertrauter gesteht, „auf Anweisung“ Frauen Schweigegeld gezahlt und so Gesetze gebrochen zu haben

VON HUBERT WETZEL

**Washington** – US-Präsident Donald Trump ist durch ein Gerichtsverfahren gegen einen ehemaligen Vertrauten zum ersten mal direkt und persönlich mit einer Straftat in Verbindung gebracht worden. Trumps früherer persönlicher Anwalt bekannte sich am Dienstag schuldig, während des vergangenen Präsidentschaftswahlkampfs heimlich Schweigegeld an mindestens zwei Frauen bezahlt zu haben, um zu verhindern, dass diese öffentlich über ihre sexuellen Beziehungen zu Trump reden. Damit verstieß er unter anderem gegen Gesetze zur Wahlkampffinanzierung. Er habe „in Abstimmung mit und auf Anweisung“ des damaligen Kandidaten Trump gehandelt, „mit dem vorrangigen Ziel, die Wahl zu beeinflussen“.

Da Cohen das Geld, knapp 300 000 Dollar, zunächst von seinem Konto bezahlt hatte, kam die Ausgabe nach geltender Rechtslage einer Wahlspende gleich, die jedoch weit über der erlaubten Grenze lag. Zudem hätten die Zahlungen gemeldet werden müssen. Das unterließ Cohen. Trump hatte zunächst bestritten, von den Zahlungen an die Frauen – die Pornodarstellerin Stephanie Clifford – und das Playboy-Model Karoline McDougal – gewusst oder seinem Anwalt das Geld zurückerstattet zu haben.

Der Präsident reagierte am Mittwoch mit kaum verhaltener Wut auf die belastenden Aussagen Cohens und bezichtigte diesen der Falschaussage. „Falls irgendein and nach einem guten Anwalt sucht, würde ich stark empfehlen, nicht die Dienste von Michael Cohen in Anspruch zu nehmen!“, twitterte Trump. Cohen habe „Ge-

schichten erfunden“, um eine Abmachung mit der Staatsanwaltschaft zu erreichen.

Das war ein deutlicher Unterschied zu dem Mitleid, das der Präsident für seinen früheren Wahlkampfmanager Paul Manafort zeigte. Manafort war ebenfalls am Dienstag in Virginia wegen diverser Finanz- und Steuervergehen schuldig gesprochen worden. Trump nannte Manafort danach einen „guten Kerl“, das Verfahren gegen ihn sei eine Schande. Manafort hat bisher keine Aussagen gemacht, die Trump belasten – wofür ihn der Präsident am Mittwoch ausdrücklich lobte.

Cohens Schuldbekennnis und Manaforts Schuldspruch sind die ersten Erfolge, die US-Sonderermittler Robert Mueller vor Gericht erzielt hat. Manafort war von Mueller direkt angeklagt worden. Im Fall Cohen hatte Mueller seine Erkenntnisse

über die illegalen Zahlungen an die New Yorker Staatsanwaltschaft weitergereicht.

Mueller untersucht seit mehr als einem Jahr, ob es im Wahlkampf 2016 illegale Kontakte zwischen Trumps Team und Russland gab oder Trump die Justiz bei ihren Ermittlungen zu dieser Frage behindert hat. Trump wirt dem früheren FBI-Direktor Mueller vor, aus politischen Gründen eine „Hexenjagd“ gegen ihn zu veranstalten. Dieser Vorwurf verliert jedoch mehr und mehr an Kraft, wenn Muellers Ermittlungsergebnisse wie jetzt vor Gericht Bestand haben.



# 63 Monate Knast für Whistleblowerin

Die 26-jährige Reality Winner gab Geheimdokumente der US-amerikanischen NSA über russische Hackerangriffe an die Medien weiter. Dafür wird sie jetzt härter bestraft als je ein Whistleblower zuvor

Aus New York **Dorothea Hahn**

**R**eality Winner, die im Juni 2017 dafür sorgte, dass die US-Öffentlichkeit erstmals Details über die russischen Cyberattacken im Präsidentschaftswahlkampf erfuhr, ist am Donnerstag von einem Gericht in Georgia zu 63 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Nach der Urteilsverkündung begründete Staatsanwalt Bobby Christine die Härte des Gerichtes mit der angeblichen Notwendigkeit von „Strafe und Abschreckung“.

Die 26-jährige Texanerin hatte ein geheimes Dokument des Geheimdienstes NSA an die Zeitung *The Intercept* geschickt. Es beschrieb, wie russische Hacker vor den Präsidentschaftswahlen im November 2016 in mehrere Wahlcomputer eingedrungen waren. Das Urteil, das sie dafür jetzt bekam, ist das härteste, das je ein ziviles US-Gericht für Whistleblowing gefällt hat.

Winner ist die erste Person, die in der Ära von Donald Trump für die Weitergabe eines Geheimdokumentes an die Medien verurteilt wurde. Als Grundlage für ihre Verurteilung und Verurteilung musste wieder einmal das Spionagegesetz herhalten. Die USA hatten es im Juni 1917, kurz nach ihrem Eintritt in den Ersten Weltkrieg geschaffen, um feindselige ausländische Aktivitäten zu verfolgen. In den letzten Jahren ist das Gesetz als Waffe gegen US-Amerikanerinnen eingesetzt worden, die dafür sorgten, dass Missstände im Militär, in der Diplomatie und in den Geheimdiensten öffentlich wurden.

Nur Chelsea (damals noch „Bradley“) Manning hat für die Weitergabe von Geheimdokumenten an Medien eine härtere Strafe bekommen. Allerdings stand Manning vor einem Militärgericht.

Auf ihrem Twitteraccount hat Winner Bewunderung für Snowden's Enthüllungen gezeigt. Sie

war auch eine erklärte Gegnerin Donald Trumps, den sie einen „orangenen Faschisten“ nannte. Doch die junge Frau war vor allem moralisch inspiriert. Ihre Twitterbeiträge zeigen, dass sie sich um die Fis-

schmelze am Nordpol sorgte, um Haustiere, die auf der Straße ausgesetzt wurden, und um Kinder, die unter den Bomben in Syrien aufwachsen.

Beruflich allerdings war sie Teil des aufgebblähten Sicherheitsapparates, den die USA seit den Attentaten vom 11. September 2001 aufgebaut haben. Sie war eine von den mehr als 1,5 Millionen Personen, die Zugang zu sensiblen Informationen haben. Sie spricht Arabisch, Farsi, Dari und Paschtu fließend und arbeitete jahrelang als Übersetzerin für die Air Force. Ihre Aufgabe scheint darin bestanden zu haben, Gespräche von späteren Drogenopfern der USA abzuholen. Wenige Monate bevor sie zur Whistleblowerin wurde, wechselte sie vom Hauptquartier der NSA in Maryland zu einem privaten Unternehmen in Georgia, das – ebenfalls unter dem Dach des nationalen Sicherheitsapparates – für die NSA arbeitete.



## „Es gibt wieder eine neue Welle“

Viele Staaten Lateinamerikas haben die Verbrechen ihrer Diktatoren vorbildlich aufgearbeitet.

Der Anwalt Wolfgang Kaleck spricht über alte und neue Erfolge im Kampf gegen die Straflosigkeit

Der Berliner Menschenrechtsanwalt Wolfgang Kaleck, 57, kämpft seit zwei Jahrzehnten für die Verurteilung von Menschenrechtsverbrechern in aller Welt. 2006 stellte er etwa Strafanzeige gegen den damaligen US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, derzeit sammelt er in ganz Europa Zeugenaussagen gegen das Regime in Syrien. Im SZ-Interview spricht er über die Arbeit seiner 2007 gegründeten Menschenrechtsorganisation European Center for Constitutional and Human Rights und darüber, wie alles anfang – in Lateinamerika.

**SZ: Herr Kaleck, Ihre Arbeit muss oft frustrierend sein, meistens scheitert man doch mit Klagen gegen Kriegsverbrecher.**  
Wolfgang Kaleck: Angesichts der Großverbrechen ist eine Mischung aus Demut und Beharrlichkeit als Reaktion angemessen. Es bringt ja den betroffenen Menschen und Gesellschaften nichts, wenn sie in Zynismus verfallen. Die juristischen Prozesse können nur Teil einer umfassenden Aufarbeitung sein, sie dauern viel zu lange, aber sie können auch wichtige Wirkungen erzielen.

**An welche Erfolge denken Sie?**

Gerade Lateinamerika hat herausragende Beispiele dafür geliefert, dass ein Durchbrechen der Straflosigkeit für schwerste Menschenrechtsverletzungen möglich ist.

Da sind zum Beispiel der Fujimori-Prozess in Peru, der Fall Pinochet in Chile oder Argentinien mit dem „Operation-Conдор“-Prozess und dem Esma-Verfahren zum größten Haft- und Folterlager in Buenos Aires. Damit haben diese Länder auch einen Beitrag für internationale Gerechtigkeit geleistet.

**Wie hat Lateinamerika das geschafft?**

Die Welle von Strafanzeigen gegen Menschenrechtsverletzer hat Mitte der 1990er-Jahre begonnen. Zunächst mit dem Fall Argentinien und dann mit dem ungleich bekannteren Fall Chile, was im Jahr 1998 in der Verhaftung des einstigen Diktators Augusto Pinochet in London gipfelte. Das war ein weltweiter Weckruf. Es zeigte: Auch wir zivilgesellschaftliche Akteure

können entscheidende Impulse setzen und Blockaden aufbrechen.

**Wie ist es gelungen, diese Blockaden aufzubrechen?**

Das waren in erster Linie die Menschenrechtsbewegungen, Juristen und Exilierte aus Lateinamerika selbst. In Deutschland haben wir Strafverfahren gegen Angehörige des argentinischen Militärs wegen der Ermordung deutscher Staatsbürger wegen der initiiert. Sie mündeten 2003 in Haftbefehle des Amtsgerichts Nürnberg gegen die ehemaligen Junta-Chefs Jorge Rafael Videla und Emilio Massera wegen des Mordes an Elisabeth Käsemann. Dann gab es ein Auslieferungsbegehren der Bundesrepublik. Das hat dazu beigetragen, dass die damalige Kirchner-Regierung sagen konnte, wir machen diese Prozesse im eigenen Land. So ging 2006 eine der größten Strafverfolgungswellen in Argentinien los, mit inzwischen fast 600 Verurteilungen, darunter ranghöchste Generäle. So ähnlich war es auch in Chile. Wir nennen das den Videla-Pinochet-Effekt.

**Gibt es diesen Effekt auch in anderen Erdteilen?**

Das hat Menschenrechtsbewegungen in der ganzen Welt inspiriert. Allerdings waren viele Strafverfahren gegen mächtige Menschenrechtsverletzer in den USA,



China oder Russland juristisch nicht besonders erfolgreich. Jetzt hat man aber das Gefühl, es gibt wieder eine neue Welle. Die betrifft sehr stark Syrien, wozu in Deutschland bereits Ermittlungen laufen.

**Erzählen Sie bitte mal am Beispiel Argentiniens, wo zu Diktaturzeiten 30 000 Menschen verschwunden sind, unter welchen Bedingungen solche Prozesse erfolgreich sein können.**

In Argentinien gibt es eine kämpferische Menschenrechtsbewegung. Im Zentrum standen dort die Mütter und die Großmütter der Verschwundenen. Als die älter wurden, kamen die Kinder dazu. Sie waren gleichzeitig Aktivistinnen und Zeuginnen sowie Beschafferinnen von Beweismitteln. Die argentinische Strafjustiz hatte mitnichten so viele Ressourcen zur Verfügung wie etwa die Berliner Staatsanwaltschaft, als es um die Aufarbeitung von DDR-Unrecht ging. Argentinien ist maßgeblich darauf angewiesen, dass zivilgesellschaftliche Akteure die Dokumentation herbeischaffen. Und in diesem Fall waren gerade die alten Akten aus den Jahren der Diktatur ganz wichtig. Irgendwann hat das dann aber auch eine Eigendynamik in der argentinischen Justiz bekommen. Interessant ist, dass das auch den Regierungswechsel von Kirchner zu Macri überlebt hat.

**Zwei jüngere Positivbeispiele sind Guatemala und Kolumbien. Aber gerade in diesen Staaten arbeiten Menschenrechtsaktivisten unter absoluter Lebensgefahr.**

Das ist vollkommen richtig. Deswegen ist der Beitrag der indigenen Gemeinschaften in Guatemala absolut hoch zu schätzen, weil da das Establishment im Grunde noch das gleiche ist wie zu den Zeiten der Völkermorde an den Indigenen in den 1980er-Jahren. Die Verurteilung des Diktators

---

**„Das hat  
Menschenrechtsbewegungen  
in der ganzen Welt  
inspiriert.“**

---

Efraín Ríos Montt wegen Völkermordes im Jahr 2013 war ein Riesending, obwohl dieses Urteil später in einer obskuren Berufungsentscheidung wieder aufgehoben wurde.

**Zur erneuten Verhandlung kam es nicht, weil Ríos Montt im April starb.**

Aber in den 1990er-Jahren war es absolut unvorstellbar, dass wir mal an den Punkt kommen, an dem Leute wie Ríos Montt vor Gericht stehen und dann auch noch verur-

teilt werden. Das muss man schon als Quantensprung bezeichnen.

**In Kolumbien sollen jetzt im Zuge des Friedensprozesses auch die Fälle der sogenannten Falsos Positivos aufgearbeitet werden. Da geht es um Morde, die von der Armee verübt wurden. Opfer waren Zivilisten, die zum Teil nachträglich als Guerilleros verkleidet wurden. Hat das Aussicht auf Erfolg?**

Kolumbien ist ein besonders schwieriger Fall, weil die Clique um den Ex-Präsidenten Álvaro Uribe alles tut, um diesen Friedensprozess zu stoppen. Sie haben zu Recht Angst, dass sie sonst selbst vor Gericht landen.

**Der Friedensnobelpreisträger Juan Manuel Santos war als Verteidigungsminister unter Uribe Teil dieses Systems, genau in der Zeit der Falsos Positivos.**

Auch Santos müsste sich dafür strafrechtlich verantworten; auch wenn er Großes für den Frieden geleistet hat, und bis vor wenigen Tagen war er ja auch durch die Immunität des Präsidentenamtes geschützt. Ich erhoffe mir da jetzt einen größeren Beitrag vom Internationalen Strafgerichtshof. Das wäre eine gute Gelegenheit für den oben beschriebenen Ping-Pong-Effekt.

INTERVIEW: BORIS HERRMANN



**Kofi Annan, 80**

Kaum jemand verkörpert die Ideale der Vereinten Nationen so wie der ehemalige Uno-Generalsekretär Kofi Annan – und auch ihr oft tragisches Scheitern. 1938 wurde er in der britischen Kolonie Goldküste geboren; als er 18 war, wurde das Land unabhängig und hieß fortan Ghana. Annan studierte in der Schweiz und den USA Wirtschaftswissenschaften. 1962 trat er in die Dienste der Uno. In seiner Zeit als Verantwortlicher für die Friedensmissionen erlebte die Welt wahre Desaster: 1994 ermordeten Hutu-Milizen in Ruanda rund 800.000 Tutsi, ein Jahr später wurden 8000 Muslime in Srebrenica durch serbische Kämpfer ermordet, während Uno-Blauhelme wie Zaungäste danebenstanden. Die Massaker erschütterten die Glaubwürdigkeit der Weltorganisation. Trotzdem ist es Annan zu verdanken, dass die Uno wieder an moralischem Gewicht gewann. Seit 1997 ihr höchster Repräsentant, gestand er das Versagen der Uno ein und entschuldigte sich persönlich. Er setzte sich für den Kampf gegen Aids und Hunger ein, er kritisierte die USA für den Angriff auf den Irak 2003 und die Eliten Afrikas für ihre Korruption. Er war sich sicher: Je stärker die Uno, desto besser könnte die Welt sein. Kofi Annan starb am 18. August in Bern. JPU



# Ein Leuchtturm für die Justiz

Hans-Joachim Heßler will das wiedergegründete Bayerische Oberste Landesgericht zu einer Marke machen. „Da habe ich durchaus was vor!“, kündigt der Präsident des Gerichts im SZ-Interview an. Neben dem Zentrum München wird es

Außensenate in Nürnberg und Bamberg geben

INTERVIEW: STEPHAN HANDEL

**D**as Bayerische Oberste Landesgericht, vom Ministerpräsidenten Edmund Stoiber 2006 aufgelöst, wird zum 15. September wiedergegründet. Sein erster Präsident wird der 60-jährige gebürtige Münchner Hans-Joachim Heßler. Er ist derzeit noch Präsident des Landgerichts München I, davor hat er neben diversen Richterstellen auch in der bayerischen Landesvertretung in Berlin und im Bayerischen Justizministerium gearbeitet. Im Interview spricht Heßler über die Freude der Juristenschaft an dem neuen, alten Gericht – und über die Schwierigkeit, nach dem Übergangs-Quartier in der Schleißheimer Straße in München eine endgültige Bleibe zu finden.

**SZ: Herr Heßler, das BayObLG wird wiedergegründet, und Sie sind sein erster Präsident – ich nehme an, Sie freuen sich?**

Heßler: Da freu ich mich drauf, ja – das ist schon etwas Besonderes in einer Juristen-Karriere.

**Gewiss auch, weil Sie ja nicht nur der Nachfolger eines Vorgängers sind, sondern weil Sie die Wiedereinführung leiten – wann werden Sie denn richtig juristisch zu arbeiten beginnen?**

Die Arbeit hat im Grunde schon begonnen. Juristisch beginnt sie mit der Errichtung am 15. September, ein Samstag. Richtig los geht es dann am Montag. Da wird es einen Präsidenten geben, einen Geschäftsleiter und einen kompletten Zivil-Senat. Am ersten Tag werde ich sicher mit meinen Richterkollegen dasitzen und die Geschäftsverteilung machen.

**„Man versucht, bayerischer Qualität Ausdruck zu verleihen.“**

**Wie war denn seinerzeit Ihre Meinung zur Abschaffung des Bayerischen Obersten durch Ministerpräsident Stoiber?**

Wir waren damals ja alle ziemlich überrascht – und nicht nur die bayerische Juristenschaft, eigentlich ganz Deutschland war sehr enttäuscht, dass dieses Traditionsgericht per Federstrich beseitigt wurde. Klar ist das eine Entscheidung der Politik, die muss man dann so hinnehmen.

**Das Hauptargument waren die jährlichen Einsparungen von 1,4 Millionen Euro – das ist ja eigentlich nicht so viel.**

Das war eben damals der Gedanke: Es muss überall gespart werden, auch herausgehobene Institutionen müssen bluten. Ich habe allerdings vernommen, dass im Landtag bei der Abstimmung über das Auflösungsgesetz auch aus der Mehrheitsfraktion ein gewisses Murren zu hören war.

**Zwölf Jahre ist Bayern ohne sein traditionsreiches oberstes Gericht zurechtgekommen. Warum brauchen wir es jetzt wieder?**

Der Hintergedanke ist wohl, einen Leuchtturm zu schaffen. Die Grundidee in der Regierungserklärung ist ja die Heimatstrategie – man versucht, bayerischer Qualität Ausdruck zu verleihen. Darüber hinaus ist ein Obergericht natürlich immer gut, weil es Kräfte bündelt und Entscheidungen fällt, die dann insgesamt die Richtung vorgeben.

**Können Sie schon etwas zur personellen Ausstattung und zum Etat des Gerichts sagen? Wie viele Senate wird es geben, wie viele Richter?**

In der Endausbaustufe wird's in München zwei Zivil- und zwei Strafsenate geben. Eine Neuerung ist die Schaffung von auswärtigen Strafsenaten, nämlich jeweils zwei in Nürnberg und in Bamberg. Personell werden es so 24 bis 26 Richter werden. Der Unterbau wird überschaubar, aber gut sein – Geschäftsleiter, Servicekräfte, Wachtmeisterei. Der Etat wird ungefähr so groß sein wie beim alten Bayerischen Obersten.

**Wurden denn die alten Gesetze von 2006 einfach wieder in Geltung gesetzt oder gibt's da auch was Neues?**

Zum Teil haben sich die bundesgesetzlichen Vorgaben geändert, zum Teil gibt's auch Neues. Das alte BayObLG hat zum Beispiel Staatsschutzsachen bearbeitet. Diese



Süddeutsche Zeitung vom 27.08.2018

Sachen haben sich seit 2002 vervielfacht – auch, weil die Strafbarkeit ausgedehnt wurde, etwa die Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung. Das wäre ein Brocken, den wir zumindest am Anfang nicht stemmen könnten:

#### **Im Zivilrecht?**

Neben allem anderen kommen ganz neu dazu die so genannten Musterfeststellungsklagen.

#### **Im Volksmund „Sammelklagen“ genannt.**

Da hat der Gesetzgeber entschieden, die nicht beim Landgericht beginnen zu lassen, sondern beim Oberlandesgericht mit der Möglichkeit, sie auf ein oberstes Landesgericht zu übertragen.

#### **Wird das Gericht auch öffentlich verhandeln oder seine Entscheidungen nur im Büroweg, also am Schreibtisch treffen?**

Natürlich wird öffentlich verhandelt, wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist, bei vielen Strafsachen zum Beispiel. Vieles wird

## BayObLG

Die ersten Vorgänger eines obersten bayerischen Gerichts gehen auf das Jahr 1625 zurück. Seit 1879 trägt es den Namen Bayerisches Oberstes Landesgericht. Nach dem Krieg wieder errichtet, betrieb Ministerpräsident Edmund Stoiber seine Auflösung im Jahr 2006. Im Frühjahr 2018 stimmte der Landtag einstimmig für die Wiedereinführung. Das BayObLG wird für Angelegenheiten zuständig sein, die bislang am Bundesgerichtshof entschieden wurden – wenn bayerisches Landesrecht maßgeblich ist, so im Zivilrecht, wenn es etwa um Streupflicht auf öffentlichen Straßen oder um Entschädigungen nach einer Enteignung geht. Im Strafrecht wird es unter anderem über Revisionen gegen Berufungsurteile der Landgerichte entscheiden. STHA

auch im Büroweg entschieden werden, Bescheide, Beschlüsse, aber verhandelt wird ganz normal öffentlich.

**Im Justizwesen wurde die Abschaffung des BayObLG bedauert, in der Bevölkerung haben die meisten wahrscheinlich Schwierigkeiten, es vom Oberlandesgericht zu unterscheiden. Haben Sie Pläne, Ihre Arbeit ins Bewusstsein der Bürger zu rücken?**

Wenn man schon so einen Leuchtturm einrichtet, dann sollte man den auch bekannt machen. Ein modernes Gericht sollte auch eine Marke werden – dass man zeigt: Was machen wir, wofür sind wir gut. Da habe ich durchaus was vor. Dazu gehören auch die Außensenate in Nürnberg und Bamberg – wir sind nicht nur in München, sondern auch woanders in Bayern präsent. Das kann ja nicht schaden.

**An einem konkreten Beispiel: Wann könnte ich als normaler Bürger mit dem BayObLG zu tun bekommen?**

Das bürgerliche Recht ist ja weitreichend Bundesrecht. Aber Landesrecht – und damit unsere Zuständigkeit – ist zum Beispiel folgendes, ein Fall des alten BayObLG: Eine Frau wohnte in einer Straße, in der nur auf einer Seite ein Bürgersteig war. Die Gemeinde hat schneegeräumt nur auf dieser Seite – die Frau ist im Winter auf der bürgersteiglosen Seite gestürzt, hat sich verletzt und klagte gegen die Gemeinde. Weil das Straßen- und Wegerecht Landesrecht ist, ging die Sache bis zum Bayerischen Obersten – und das hat letztendlich gesagt: Die Gemeinde muss nicht haften. So kann ein ganz normaler Bürger am BayObLG landen – bis jetzt hätte er nach Karlsruhe zum Bundesgerichtshof gemusst.

**Welche Vorteile hat es denn, wenn bayerische Streitigkeiten in Bayern höchstrichterlich entschieden werden und nicht auf Bundesebene?**

Wir haben selber die Deutungshoheit über unsere Sachen, es wird ortsnäher. Oftmals geht es ja um Dinge aus altvorderen Zeiten – da muss man dann recherchieren, in Archivalien wühlen, das macht man auch besser hier als in Karlsruhe.



**Kann es sein, dass bayerische Richter bayerische Angelegenheiten, auch die bayerische Mentalität besser verstehen können?**  
Das würde ich durchaus so sehen.

**Manfred Götzl  
ist als Vizepräsident  
im Gespräch**

**Ist also bayerische Abstammung ein Einstellungskriterium oder werden auch Richter mit preußischem Migrationshintergrund aufgenommen?**

Die Stellen werden ausgeschrieben, und dann geht es nach Eignung, Leistung und Befähigung. Bayerntum ist dabei kein Kriterium.

**Angeblich wird Manfred Götzl Ihr Vizepräsident.**

Die Stelle des Vizepräsidenten ist ja noch nicht mal ausgeschrieben, aber in der Presse wurde er schon ernannt. Herr Götzl gehört sicher zu dem Kreis der Personen, die dafür geeignet sind. Unbestritten hat er mit dem NSU-Prozess ein Jahrhundert-Verfahren geleitet. Ich kenne ihn schon sehr lange und könnte mir eine Zusammenarbeit sehr gut vorstellen. Wenn er sich bewirbt, werden wir sehen.

**Das BayOblg wurde oft als „bayerischer BGH“ bezeichnet. Freuen sich Ihre Kollegen in Karlsruhe und Leipzig, dass ihnen jetzt Arbeit abgenommen wird, oder sehen sie es eher als Kompetenzanmaßung?**

Ich glaub' nicht, dass die böse sind – die müssen ihre Arbeit ja auch nicht suchen. Also sind sie wahrscheinlich eher froh, dass sie Sachen an ein Gericht abgeben können, dessen hohe Qualität früher ja anerkannt war. Man könnte gesetzgeberisch auch durchaus noch aktiv werden und mehr Sachen zurückholen.

**Allenthalben wird über die Überlastung der Justiz geklagt. Wäre es nicht gescheiter gewesen, die Richter an den Oberlandesgerichten oder Landgerichten zu belassen? Dort wartet ja genügend Arbeit.**

Arbeit ist überall genug. Ein wichtiger Punkt ist, dass die Wiedereinführung des Bayerischen Obersten eine Wertschätzung der Justiz zum Ausdruck bringt – das höre ich gerade von ganz jungen Kollegen: Unsere Arbeit wird von den anderen Staatsgewalten positiv zur Kenntnis genommen.

**Am 15. September nimmt das Gericht seine Arbeit auf. Wenn Sie im September 2019 eine erste Bilanz ziehen würden – wie müsste es gelaufen sein, damit Sie mit dem ersten Jahr zufrieden sind?**

Da sollten die Senate eingerichtet und die Zuständigkeiten übergegangen sein. Wir sollten qualitätsvolle Arbeit liefern, organisatorisch gut aufgestellt sein und mit unseren Außensenaten zusammenwachsen. Und wenn wir dann noch unsere endgültige Unterbringung in Aussicht hätten, das wäre schön. Die Immobilien-Suche in München ist auch für die Justiz nicht einfach.



# Weniger Asyl-Verstöße als gedacht

Prüfer finden nur 165 unrechtmäßig positive Bescheide in Bremer BAMF-Außenstelle

Die Überprüfung von Asylverfahren der in Verruf geratenen Bremer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat nur wenige grobe Verstöße ergeben. Von 18.315 positiven Bescheiden, die das Bremer Amt seit 2000 erlassen habe, hätten BAMF-Prüfer in nur 165 Fällen ein „grobes Hinwegsetzen über Vorgaben“, also beispielsweise eine unterlassene Sicherheitsüberprüfung, festgestellt. Das berichtete die „Bild am Sonntag“ unter Berufung auf den bislang vertraulichen Abschlussbericht des BAMF zum Fall Bremen.

Die Bremer BAMF-Außenstelle war im Frühjahr in die Kritik geraten, weil dort

möglicherweise unrechtmäßig Asylbescheide positiv entschieden wurden. Die Rede war von rund 1200 Fällen. Nach inoffiziellen Angaben aus der Behörde gab es auch zahlreiche Fälle, in denen die Verfahren so lange verschleppt wurden, bis eine Rücküberstellung der Asylbewerber in ein anderes EU-Land, in dem sie zuvor bereits registriert worden waren, wegen der Überschreitung der dafür vorgesehenen Frist unmöglich geworden war.

Eine Sprecherin des Bundesinnenministeriums bestätigte am Sonntag, das BAMF habe die Überprüfung von Fällen in der Außenstelle Bremen abgeschlossen. Die finale Auswertung durch die Behörde sei aber noch nicht beendet. Sie

sagte: „Unabhängig davon können auch die Ergebnisse der Überprüfung nur ein Teilaspekt für die abschließende Bewertung der Vorfälle in Bremen sein.“ Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen die frühere Amtsleiterin Ulrike B. laufen noch. Als Konsequenz aus dem Fall Bremen, aber auch aus Klagen über organisatorische Missstände insgesamt, hatte Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) eine tiefgreifende Reform des BAMF angekündigt und Behördenchefin Jutta Cordt abberufen. Die Mitarbeiter der Bremer Außenstelle dürfen aktuell keine Asylfälle mehr bearbeiten, sondern kümmern sich stattdessen um Integrationsprojekte.

dpa



# Das Cyber-Dilemma

**Sicherheit** Kriminelle nutzen Schwachstellen in Soft- und Hardware, der Staat will die Lücken schließen. Zugleich braucht er sie, um zurückzuschlagen. Die Regierung ringt um eine Lösung.

**D**ie Hacker blieben lange unsichtbar. Zuerst schickten sie eine unverdächtige Mail an den örtlichen Energieversorger. Ein Mitarbeiter öffnete den Anhang und infizierte seinen Rechner mit der Schadsoftware.

Nach und nach drangen sie in die Systeme vor, dann griffen sie an: Sie öffneten die Hochspannungsleistungsschalter von mindestens 30 Schaltanlagen, was zu einem plötzlichen Stromausfall führte. Zugleich froren sie die Überwachungssysteme der Netzleitstellen ein, sodass dort keiner die Störung erkennen konnte. Sie fluteten die Callcenter des Energieversorgers mit computergenerierten Anrufen, die Leitungen brachen zusammen. Kein Stromkunde drang mehr durch, um den Ausfall zu melden.

Es war die perfekte Sabotage.

Mehrere Hunderttausend Einwohner des westukrainischen Verwaltungsbezirks Iwano-Frankiwsk hatten am 23. Dezember 2015 bis zu sechs Stunden lang keinen Strom. Ein Jahr später folgte ein ähnlicher Angriff. Wieder zielten die Eindringlinge auf die Stromversorgung in der Westukraine, wieder gab es stundenlang keinen Strom. Sicherheitsbehörden machten zwei Hackergruppen für die Angriffe verantwortlich: Sandworm und Berserk Bear. Beide sollen von russischen Nachrichtendiensten gesteuert sein. Die Kampagne war offenbar eine Machtdemonstration des Kreml.

Die Fälle werden detailliert in einem aktuellen Papier des Nationalen Cyber-Abwehrzentrums beschrieben, einer Stelle, die neun deutsche Sicherheitsbehörden gemeinsam im Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in Bonn betreiben. Die Cyberexperten der Bundesregierung halten einen solchen Angriff auch in Deutschland für möglich. Sie beunruhigt vor allem die Qualität der Schadsoftware, die beim zweiten Angriff eingesetzt wurde. Sie sei mit Stuxnet gleichzusetzen, der bislang mächtigsten bekannten Cyberwaffe.

Aktuelle Erkenntnisse zu Gruppen wie Berserk Bear zeigten, »dass mittlerweile auch kritische Infrastrukturen in Deutschland (vorrangig Energieversorgung) im Fokus von Aufklärungsaktivitäten stehen«, heißt es in dem Bericht. Bei einer gewissen Größe von Angriffen könnten »Auswirkungen bis hin zu einem vollständigen Blackout im europäischen Verbundnetz nicht ausgeschlossen werden«.

Ein europaweiter Stromausfall? Dieses Szenario betrachtet man im Bundesinnenministerium mit Sorge. Und fordert mehr Instrumente für den Staat im Kampf gegen die zunehmenden Cyberattacken.

Einige dieser Maßnahmen sind umstritten, etwa die Forderung, dass der Staat im Falle einer drohenden Katastrophe selbst zum Hacker wird und die Server des Gegners vernichtet. Über solche staatliche »Hack Backs« diskutiert die deutsche Politik schon seit Jahren. In dieser Legislaturperiode aber will das Innenministerium die Debatte und die nötigen Gesetzesänderungen vorantreiben. Die Opposition im Bundestag, aber auch Teile der SPD sehen es allerdings kritisch, dass der Staat selbst zu einem Akteur im Cyberkrieg werden soll.

Wer zurückzuschlagen will, braucht geeignete Waffen. Um die zu bauen, sind Einfallstore in Rechner und Programme notwendig, sogenannte Schwachstellen. Es geht darum, Fehler in Hard- und Software des Gegners zu finden und auszunutzen, um zurückzuhacken. Diese Schwachstellen eröffnen Sicherheitsbehörden aber noch weitere Möglichkeiten: Über das Installieren von Staatstrojanern, also Spähprogrammen in staatlichem Auftrag, ist es ihnen möglich, verschlüsselte Kommunikation etwa über WhatsApp mitzulesen. Ein Bedarf, den Polizei wie Geheimdienste schon seit Jahren anmelden.



## Der Spiegel 35/2018

Allerdings nutzen auch Kriminelle und politisch gesteuerte Hacker solche Schwachstellen, um in die gewünschten Systeme einzudringen, weshalb es wiederum im Interesse der Sicherheitsbehörden ist, solche Schwachstellen möglichst schnell zu schließen. So deckte allein die Cyberabwehr der Bundeswehr in den vergangenen beiden Jahren 23 Sicherheitslücken auf, die sie ans BSI meldete. Offen halten oder schließen? Es ist ein Dilemma.

Während man im Bundesinnenministerium noch einen Weg sucht, mit diesem Interessenkonflikt umzugehen, legt die Berliner Stiftung Neue Verantwortung nun auf 37 Seiten Vorschläge für ein »Schwachstellen-Management« vor, das »für mehr Cyber-Sicherheit« sorgen soll. Sie sieht in der bisherigen Praxis ein »Sicherheitsrisiko« und eine »allgemeine Bedrohung« für das Netz und seine Nutzer.

Wolle die Bundesregierung die Nutzung von Schwachstellen erlauben, heißt es in dem Papier, bedürfe es eines »rechtlich verbindlichen Prozesses für den staatlichen Umgang« damit. Sven Herpig, der Autor der Studie, schlägt vor, dafür ein »Sekretariat« einzurichten, dem Behörden künftig Sicherheitslücken schnell melden sollen.

Die Idee orientiert sich eng an dem US-amerikanischen »Vulnerability Equities Process«. Während das Sekretariat dort

beim Geheimdienst NSA angesiedelt ist, rät die Stiftung, das hierzulande neu zu schaffende Gremium beim Chef des Bundeskanzleramts zu verorten. Es müsste dann in jedem Einzelfall entscheiden, ob die gemeldeten Schwachstellen offengelegt oder aber zurückgehalten werden, damit der Staat sie selbst nutzen kann.

Wenn etwas schiefgeht, wenn also Kriminelle die vom Staat offen gehaltene Lücke ebenfalls nutzen und massiven Schaden anrichten, läge die Verantwortung allerdings auch an höchster Stelle.

Die Messlatte für ein bewusstes Offenhalten von Schwachstellen müsse sehr hoch sein, sagt der Experte. In jedem Fall sollten Lücken »nur temporär« zurückgehalten werden. Sein Vorschlag beinhaltet eine parlamentarische Kontrolle und einen jährlichen Transparenzbericht.

Das Bundesinnenministerium will noch in diesem Jahr ein eigenes Papier vorlegen. Demnach sollen die Fachleute, die über den Umgang mit Sicherheitslücken entscheiden, nicht dem Kanzleramt zugeordnet sein, sondern dem Innenministerium.

Die Sache ist heikel: Es hat sich ein regelrechter Markt für solche Schwachstel-

### **»Wer will schon die Verantwortung übernehmen und entscheiden, Unschuldige zu töten?«**

len etabliert, auf dem sich diverse Firmen tummeln, aber auch einzelne Hacker. Die wertvollsten Einbruchswerkzeuge heißen »Zero Day Exploits«, weil sie bislang unbekannt sind. Firmen und Verbraucher haben »null Tage« Zeit, Angriffe über diese Schwachstellen abzuwehren. Diese werden teilweise für Millionensummen verhökert. Nach welchen Regeln die Regierung in diesem Umfeld vorgehen soll, ist offen.

Wie groß die Gefahr ist, wenn Behörden solche Lücken für ihre eigenen Zwecke horten, zeigte die zerstörerische Wanna-Cry-Angriffswelle vor einem Jahr. Sie richtete bei Unternehmen und Behörden in mehr als 130 Ländern Milliarden Schäden an. Die Windows-Sicherheitslücke, die die Angreifer einsetzten, hatte die NSA jahrelang genutzt, bevor sie gestohlen und dann missbraucht wurde.

Auf die Gefahr, dass durch das bewusste Offenhalten von Sicherheitslücken die Cybersicherheit geschwächt werden könnte, macht eine Klageschrift der Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. gegen die Einrichtung des »Staatstrojaners« aufmerksam, die jetzt ein Rechtsanwalt, zwei Journalisten und der grüne Bundestagsabgeordnete Konstantin von Notz als Beschwerdefüh-

rer beim Bundesverfassungsgericht eingereicht haben. Die Beförderung von »immensen Sicherheitsgefahren darf nicht der Preis sein, wenn der ohnehin schon weitreichende Katalog an repressiven Eingriffsmaßnahmen noch um eine weitere ergänzt wird«, heißt es darin.

Tatsächlich spiegelt sich der widersprüchliche Umgang mit Schwachstellen in der aktuellen Cybersicherheitsarchitektur wider. Unter der Aufsicht des Innenministeriums arbeiten zwei Behörden, die in ihrem Auftrag nicht gegensätzlicher sein könnten.

Der Ort, an dem sich die digitale Verwundbarkeit Deutschlands offenbart, liegt im vierten Stock eines Bürogebäudes in Bonn. Sechs Monitore an der Wand, mindestens drei Mitarbeiter pro Schicht. Die Spezialisten im Lagezentrum des BSI suchen im Cyberraum nach anfälligen Servern, sie beobachten die Menge verdächtiger Spam-E-Mails in den Regierungsnetzen, sie sammeln Hinweise auf Schwachstellen in Computerprogrammen und auf Hacker, die diese Schwachstellen nutzen. Aus Hunderten Hinweisen am Tag fertigen sie Lageberichte und Warnschreiben, sie verfassen Analysen und informieren andere Sicherheitsbehörden und IT-Firmen.

Ihr Ziel: Schwachstellen möglichst schnell erkennen und beseitigen, den deutschen Cyberraum sicher machen und gegen Angreifer verteidigen.

Der Ort, an dem der Staat die digitale Verwundbarkeit Deutschlands für seine eigenen Zwecke nutzen will, liegt fast 500 Kilometer Luftlinie von Bonn entfernt in einem frisch renovierten Bau im Osten Münchens. Ein Zimmer im Erdgeschoss, das »The Dark Site« heißt, mit gemühtlichen Kissen auf Bänken, mannshohen Tafeln und großen Monitoren. In diesem und anderen Kreativräumen der »Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich« (Zitis) sollen Mitarbeiter gemeinsam Ideen entwerfen, wie man codierte Festplatten Krimineller entschlüsselt oder wie man mithilfe künstlicher Intelligenz riesige Datenmengen analysiert. Aber auch, wie der Staat Sicherheitslücken nutzen kann, um in fremde Systeme einzudringen.

Die eine Behörde, das BSI, soll also helfen, IT-Kommunikation zu verschlüsseln und alle Einfallstore für Hacker zu schließen. Die andere Behörde, Zitis, soll Polizei und Nachrichtendiensten beim Entschlüsseln und Überwachen helfen und dafür Sicherheitslücken bewusst offen halten. Über die Frage, welche Schwachstellen man bewusst nicht schließt, muss auch nach Meinung von Zitis-Präsident Wilfried Karl »ein Gremium aus Fachleuten entscheiden – am besten einstimmig«.

Karls Behörde ist noch jung, sie wurde im April vergangenen Jahres gegrün-



## Der Spiegel 35/2018

det. 2022 soll sie 400 Mitarbeiter haben, bis Jahresende werden es 80 sein, was nicht in jedem Fall ein einfaches Unterfangen war. Einige geeignete Bewerber haben sich das Programmieren selbst beigebracht, sie haben keinen formalen Abschluss, was für eine Beamtenlaufbahn nur in Ausnahmefällen und nach langwierigen Prüfungen möglich ist. »Diese starre Laufbahnstruktur macht uns Probleme«, sagt Karl.

Doch nicht nur beim Personal hinken die Behörden der steigenden Cybergefahr hinterher. Ihnen fehlt es zum Teil an einer Rechtsgrundlage für ihre Arbeit, vor allem dann, wenn sie nach dem Willen der Bundesregierung in der Cyberabwehr aktiver als bisher sein sollen.

Im Ministerium haben die Experten einen Fünfstufenplan gegen Cyberangriffe entworfen. Die erste Stufe: Prävention, zweitens: das Umleiten von Daten eines Angreifers, wenn man ihn rechtzeitig erkennt, drittens: das Aufklären des Angreifers.

Allesamt Maßnahmen, mit denen selbst viele Abgeordnete der Opposition ebenso wenig Probleme haben dürften wie mit einer notwendigen Grundgesetzänderung. Da es weitgehend Sache der Länder ist, Gefahren abzuwehren, müsste die Verfassung mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden, um die Kompetenzen bei der Cyberabwehr dem Bund zu übertragen.

Brisant allerdings wird es auf Stufe vier und fünf: die gestohlenen Daten auf dem fremden Server zu löschen und am Ende die Hardware zu zerstören. Das Risiko einer solchen Operation kann hoch sein: Wird ein Server, den die Hacker für ihren Angriff nutzen, von zivilen Einrichtungen wie einem Krankenhaus genutzt, könnte seine Zerstörung Menschenleben gefährden.

Sicherheitsexperten erinnert das Szenario an die Frage, ob der Staat ein Flugzeug mit zivilen Passagieren abschießen dürfen soll, wenn Terroristen dieses Flugzeug etwa in ein Hochhaus steuern wollen wie die Attentäter von 9/11. »Wer will schon die Verantwortung übernehmen und entscheiden, unschuldige Menschen zu töten?«, fragt ein hochrangiger Sicherheitsbeamter.

Hinzu kommt, dass die Angreifer oft nur schwierig zu identifizieren sind, wie ein Hackerangriff im Februar auf die Olympischen Winterspiele in Südkorea zeigte. Zuschauer konnten die Tickets für die Eröffnungsfeier nicht drucken, Ränge blieben leer. Die Behörden gingen zunächst von nordkoreanischen Tätern aus, dann von chinesischen, schließlich fand die russische IT-Firma Kaspersky heraus, dass

wohl Russen dahintersteckten, als Reaktion auf die Dopingsperre gegen russische Athleten.

Umstritten ist auch, wer am Ende die Angriffe führen soll. Die Bundeswehr mit ihrer Geheimenheit »Cyber Operations Center«? Sie brauchte allerdings für jede Attacke ein Mandat des Bundestags, was die Regierung gern vermeiden würde. Die Polizei, die ja schon bei der Terrorismusbekämpfung immer mehr Kompetenzen in der Gefahrenabwehr zugesprochen bekommen hat? Das Bundesamt für Verfassungsschutz, dessen Präsident Hans-Georg Maaßen in der Vergangenheit massiv für den »Hack Back« geworben hat?

Weder Verfassungsschutz noch Bundeskriminalamt oder Bundespolizei sind allerdings für das Ausland zuständig. Die Server, die Hacker für ihre Angriffe gegen Deutschland nutzen, stehen in der Regel aber im Ausland. Blicke der Bundesnachrichtendienst, dem man die Aufgabe zumindest technisch zutrauen würde.

Aus Sicht von Martin Schallbruch, bis vor zwei Jahren IT-Direktor im Innenministerium und Autor des kürzlich erschienenen Buchs »Cybersecurity in Germany«, ist diese Lösung auf den ersten Blick naheliegend. »Eine solche operative Gefahrenabwehr würde den Charakter des BND aber von Grund auf verändern, wir sollten uns fragen, ob wir wirklich eine deutsche CIA wollen.« Und es lauert noch eine andere, grundsätzliche Diskussion: Der BND würde polizeiähnliche Aufgaben übernehmen, was ein hohes Rechtsgut in Deutschland verletzen könnte: das Trennungsgebot zwischen polizeilicher und geheimdienstlicher Tätigkeit.

Während die Abgeordneten der Union mehrheitlich die Lizenz zum digitalen Gegenschlag für dringend nötig halten, tun sich ihre Koalitionspartner schwer damit. Bei der SPD glaubt man nicht, parteiintern die höchste Stufe durchzubekommen,

obwohl Innenpolitiker wie Uli Grötsch sagen: »Wir müssen mehr tun, als nur den Angreifer zu identifizieren. Wir müssen die Angriffe beenden können. Hier hängen wir unseren internationalen Partnern hinterher.«

Konstantin von Notz, stellvertretender Fraktionsvorsitzender der Grünen, dagegen hält Sicherheit für die beste Verteidigung: »Die Bundesregierung hat es über Jahre verpasst, sich mit diesen im digitalen Zeitalter zentralen Sicherheitsfragen und den auch verfassungsrechtlich heiklen Fragen angemessen zu beschäftigen.«

Weitere Warnungen kommen von Verbänden: Marc Fliehe, Leiter für Digitales und IT-Sicherheit vom Verband der Technischen Überwachungsvereine, sagt: »Die Behörden sollten ihre knappen Ressourcen an IT-Sicherheitsexperten dafür nutzen, die digitale Infrastruktur sicherer zu machen, und nicht auf das Gegenteil hin arbeiten.«

Gründe, das deutsche Cyberland noch sicherer zu machen, gibt es genügend. Wenn Arne Schönbohm, der Präsident des BSI, im Oktober Bundesinnenminister Horst Seehofer den jährlichen Lagebericht seiner Behörde präsentiert, dann wird er wieder von neuen Rekorden sprechen: Die Anzahl der täglichen Angriffe auf die Regierungsnetze steigt, ebenso die Zahl an Schadprogrammen.

Allein im April dieses Jahres zählte das BSI 800 000 neue Varianten nur für das Android-Betriebssystem. Und auch die Sicherheitslücken werden mehr. Mehr als tausend seien im Jahr 2017 nur bei den zehn am meisten verbreiteten Programmen bekannt geworden, sagt Schönbohm. »Ein großes Problem der Cybersicherheit ist, dass wir immer zu viele Sicherheitslücken offen haben und ein Bewusstsein für ein schnelles Schließen noch immer nicht überall vorhanden ist.«

Vertreter ausländischer Geheimdienste dürften die deutsche Debatte amüsiert verfolgen. Sie arbeiten längst mit weitergehenden Strategien: dem Präventivschlag.

Zu den Zielen der Geheimdienste gehört es, zentrale Infrastrukturen potenzieller Gegner unbemerkt mit digitalen Schläferzellen zu infiltrieren, also mit Schadprogrammen, die sich zunächst unauffällig verhalten. Sie können bei Bedarf ferngesteuert aktiviert werden.

So lief es offenbar 2014, als Sony gehackt wurde, mutmaßlich von Angreifern im Auftrag Nordkoreas. Kurz darauf fiel in Nordkorea das Internet aus.

Maik Baumgärtner, Matthias Gebauer,  
Martin Knobbe, Marcel Rosenbach



# Die dunklen Zeiten des Steuerrechts

## Eine Ausstellung zu 100 Jahren deutscher Finanzgerichtsbarkeit

MÜNCHEN, 28. August. Wo Nationalsozialisten waren, da war ein Weg: Auch im Steuerrecht haben Juristen das Recht nach Führers Wünschen gebrochen. „Man hat das Steuerrecht zur Vertreibung der Juden benutzt“, sagt der heutige Präsident des Bundesfinanzhofs, Rudolf Mellinghoff. Es ist der verstörende Teil der bald 100-jährigen Geschichte deutscher Finanzgerichtsbarkeit. Der Bundesfinanzhof in München widmet ihr nun eine Ausstellung.

Wie Nazi-Terror „im Namen des Deutschen Volkes“ geht, zeigt der Fall des Bankdirektors Friedrich Milch: Das Finanzamt wollte ihm einen ermäßigten Steuersatz verwehren – weil Milch Jude war. Er klagte – als „Friedrich Israel Milch“, wie es für Juden ohne „typisch jüdische“ Vornamen üblich war. Der Reichsfinanzhof musste sich entscheiden: Hörte er auf Veranlagungsrichtlinien des Reichsfinanzministers, die die Vergünstigung verboten? Oder auf das Einkommensteuergesetz, das keine Sonderregeln für Juden vorsah? Juristisch schien der Weg vorgezeichnet: Gesetz stach Ministerrichtlinie, so sah es eigentlich der Reichsfinanzhof.

Aber die Richter fragten lieber noch einmal nach, freilich ohne Milch zu informieren – und der damalige Staatssekretär Fritz Reinhardt diktierte den Richtern eine neue Begründung. Demnach „würde es der gesunden deutschen Volksanschauung widersprechen, wenn einem Juden der ermäßigte Steuersatz zugebilligt würde“. Außerdem möge man die Entscheidung in die amtliche Sammlung aufnehmen. Der Reichsfinanzhof folgte, bis aufs Wort. Die Steuerermäßigung war von da an auf Juden nicht mehr anwendbar. Milch bekam das aber nicht mehr mit. Als der erste Deportationszug den Breslauer Bahnhof verließ, war der Jurist über Kuba auf dem Weg nach Amerika. Am Tag nach dem Urteil schrieb ein Reichsrichter dem Staatssekretär. Der Brief zeigt, wie deutlich die Juristen die Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien, aber auch die Macht der Exekutive vor Augen hatten: Er bittet wegen der Vorgaben, den Reichsminister einzuschalten.

Tatsächlich traf die Willkür der Nationalsozialisten auch Richter: Der Jurist und Wirtschaftswissenschaftler Herbert Dorn, damals Mitentwickler der Doppelbesteuerungsabkommen und von 1931 Präsident

des Reichsgerichtshofs, wurde mit der Machtergreifung sofort aus dem Amt entfernt und floh nach Amerika. Ein anderer Finanzrichter überlebte im Konzentrationslager Theresienstadt, ein weiterer wurde in Auschwitz ermordet.

Unrecht hat aber auch Vorteile, für jene, die es einfordern: Der letzte Präsident des Reichsfinanzhofs, Ludwig Mirre, hatte zuvor als Vorsteher des Finanzamts München dafür gesorgt, dass Hitler seine hohen Einnahmen aus „Mein Kampf“ nicht versteuern musste. Bis Ende des zweiten Weltkriegs bekam er deshalb eine hohe zusätzliche Entlohnung, steuerfrei.

Diese Zeit gehöre zur Geschichte dazu, man müsse sich ihr stellen, meint Mellinghoff. Sie begann mit Kaiser Wilhelm II.: Er gründete den Reichsfinanzhof, „noch im Felde“. Das Reich brauchte wegen Kriegszeiten Geld und führte deshalb die Umsatzsteuer ein, damals „Reichs- und Stempelsteuer“ – dann brauchte es aber auch Gerichte, um die Bürger zu schützen. Der Reichsfinanzhof habe die Dogmatik des Steuerrechts, aber auch des Bilanzrechts maßgeblich geprägt.

Heute betreffe das Steuerrecht die Bürger, etwa durch Entscheidungen zu Arbeitszimmern, Haushaltsführung, Pendlerpauschale, sagt Mellinghoff, aber „immer auch in großem Umfang die Wirtschaft“.

Eine der wichtigsten Entscheidungen der letzten Zeit sei jene des Großen Senats gewesen, die „weitreichende Auswirkung auf die Sanierungen“ von Unternehmen habe. In der Entscheidung hatte das Gericht dem Bundesfinanzministerium vorgeworfen, die Gewaltenteilung zu missachten. Doch in mancher Hinsicht hat sich das Verhältnis zwischen Exekutive und Judikative etwas entspannt: Heute halte sich das Ministerium stärker zurück, die Urteile des Bundesfinanzhofs durch Nichtanwendungserlasse zu konterkarieren, berichtet Mellinghoff.

Im immer komplexeren Steuerrecht wirke das Gericht mal als Antreiber für neue Differenzierungen, mal als pragmatisches Korrektiv. Die Komplexität liege aber zunächst an der Masse neuer Paragraphen: Wenn das Steuerrecht jeden Tag durch zehn Gesetze geändert werde, müssten die 59 Richter des Bundesfinanzhofs dies gerichtsfest machen und Planungssicherheit schaffen. Viele Fragen werde das Bundesverfassungsgericht entscheiden müssen, sagt Mellinghoff, etwa mit Blick auf die hohen gesetzlichen Zinsen. Auch der Europäische Gerichtshof spiele eine große Rolle. Die Ausstellung im historischen Gebäudes des Bundesfinanzhofs zeigt Personen, die Rechtsprechung und Gebäude aus 100 Jahren. Sie ist ab Donnerstag geöffnet.

HENDRIK WIEDUWILT



## Im Namen des Volkes

Von Reinhard Müller

Die Justiz soll nach „gesundem Volksempfinden“ entscheiden? Eine furchtbare Vorstellung. Diese Zeiten sind ja wohl hoffentlich vorbei. Nein, nicht ganz. Das liegt aber nicht daran, dass wieder furchtbare Juristen im Namen eines menschenverachtenden Regimes am Werk wären. Es liegt schlicht am Wesen des Rechts.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist beispielsweise ein Rechtsgeschäft nichtig, das gegen die „guten Sitten“ verstößt. Und damit ist – in der Tradition schon der Rechtsprechung des Reichsgerichts – das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ gemeint. Ein unbefangener Betrachter würde wohl sagen: So weit ist das begrifflich vom „gesunden Volksempfinden“ nicht entfernt.

Der grundlegende Unterschied ist freilich, dass im Dritten Reich bestraft wurde, wer „nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient“. Heute gilt das bestimmte, demokratisch beschlossene Recht. Es muss aber immer ausgelegt werden. Kaum etwas versteht sich von selbst. Nun gelten auch für die Auslegung Regeln. Aber gerade wenn es um „Sinn und Zweck“ einer gesetzlichen Bestimmung geht, kann dort viel einfließen – von den Anschauungen des Rechtsanwenders in der Exekutive, aber auch später des Richters.

Gerade die Verwaltungsrichter agieren auf einem sensiblen Feld. Sie überprüfen und „kassieren“ gegebenenfalls Rechtsakte des Staates und entscheiden damit über Verkehrsprojekte, über Subventionen und Bausachen oder eben über Fälle aus dem Asylrecht. Genau hier liegt der Unterschied zur DDR und zu allen anderen Unrechtsregimen: in der unabhängigen Kontrolle der staatlichen Macht.

Deshalb muss jeder Angriff auf die unabhängige Justiz streng verurteilt werden – letztlich von der Öffentlichkeit, vom Volk, das doch hoffentlich weiter in einem Rechtsstaat leben will. Und eigentlich auch von den anderen Staatsgewalten. Denn die Justiz hat keine Truppen. Sie lebt von Akzeptanz. Wenn sie dauerhaft schlechtgeredet wird, dann kann das die dritte Gewalt ruinieren. Das haben sogar schon führende Berliner Politiker mit dem Bundesverfassungsgericht versucht – ein Skandalon ohnegleichen.

Aber die Justiz darf auch kritisiert werden. Sie muss sich stets ihrer Rolle bewusst sein: Recht sprechen. Das allein kann immense politische Auswirkungen haben. Aber Richter sind keine Politiker. Sie sollen weder ihrer eigenen Anschauung Geltung verschaffen noch rechtspolitische Belehrungen erteilen.

Davor sind freilich auch Richter nicht gefeit. Schon 2004 las Eckart Hien, damals Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, seinen Kollegen auf dem Verwaltungsrichtertag auf vielbeachtete Weise die Leviten. Der Sozial-



Frankfurter Allgemeine vom 23. u. 29.08.2018

demokrat nannte als abschreckendes Beispiel den Richtertyp, der seine eigenen Vorstellungen über die des Gesetzgebers stellt – und etwa ein ausländisches Verfahren so lange hinauszieht, bis der Betroffene faktisch nicht mehr abgeschoben werden könne. Eine immer noch aktuelle Mahnung?

Hien nannte, aus Erfahrung, auch den „Erziehtyp“, welcher der Verwaltung zeigen will, wie man es richtig macht. Dabei ist es bei Ermessensentscheidungen gerade nicht Aufgabe des Richters, seine Ansicht an die Stelle der Auffassung der Verwaltung zu setzen. Er muss nur prüfen, ob Grenzen des Ermessens überschritten wurden.

Nicht zu vergessen: Richter sprechen ihre Urteile „im Namen des Vol-

---

Die Justiz muss mitten im Leben stehen, die Gesetze akzeptieren – und die Verwaltung verstehen.

---

kes“. Das ist eine hergebrachte Formel, wie sie auch in anderen Ländern üblich ist. In Deutschland hieß sie auch schon „im Namen des Königs“, des „Reichs“ und des „Rechts“. Sie bedeutet nicht, dass die Justiz nach einem gefühlten Volksempfinden, nach einer Stimmung entscheidet. Wohl aber macht sie deutlich, dass die Rechtsprechung, wie alle Staatsgewalt, vom Volke ausgeht. Schließlich hat das Volk durch seine Vertreter die Gesetze beschlossen. Das gilt letztlich auch für die internationale Öffnung des Grundgesetzes. Entscheidungen der Justiz müssen im Volk ankommen, in dessen Namen sie gesprochen werden. Es ist gut, wenn die Richter mit beiden Beinen im Leben stehen, verständlich sind, Folgen bedenken.

Die Justiz vollstreckt im Einzelfall natürlich keinen Willen der Mehrheit. Denn es ist gerade Kennzeichen des Rechtsstaats, dass auch eine riesige Mehrheit bestimmte Dinge niemals beschließen darf. Gerade im Umgang mit den Schwachen, mit den Straftätern, mit den Gegnern des Rechtsstaats zeigt er sein Gesicht. Es geht durchaus, anders als jetzt auch die Bundesjustizministerin meint, „um den Menschen Sami A.“. Weil er ein Mensch ist, hat er unveräußerliche Rechte und darf nicht abgeschoben werden, wenn festgestellt wurde, dass ihm Folter droht. Dieses Verfahren nicht abzuwarten ist rechtsstaatlich unhaltbar.

Die Justiz muss auf der anderen Seite die Entscheidungen des demokratischen Gesetzgebers, des Volkes, in dessen Namen sie spricht, akzeptieren und auch die Verwaltung verstehen und ihr den Raum lassen, den das Recht ihr gibt. Wechselseitiges Verständnis und Akzeptanz der Gewalten untereinander – auch das macht den Rechtsstaat aus.

#### Justiz auf Twitter

Das Oberlandesgericht Köln modernisiert seine Medienarbeit und wird künftig seine Mitteilungen auch auf dem Kurznachrichtendienst unter @OLGKöln verbreiten. Bislang sind diesen Schritt in die Öffentlichkeit nur sehr wenige Gerichte gegangen. Das Bundesverfassungsgericht ist – sogar durch „blauen Haken“ verifiziert – vertreten (@BVerfG), der Bundesfinanzhof twittert unter @Bfh\_bund, das Bundesverwaltungsgericht unter @BVerwG\_de und der Bundesgerichtshof durch ein nur „inoffizielles“ Konto unter @bundesgericht.

hw.